

- Einrichtung von Uferrandstreifen
- Sicherung bzw. Wiederherstellung geringer Grundwasserflurabstände
- Grünlandextensivierung
- Rückführung von Acker in extensive Grünlandnutzung
- Offenhalten der Landschaft als geeigneter Wiesenvogel-Lebensraum
- Schutz bzw. Entwicklung von naturnahen Feldgehölzen und Extensivgrünland auf der Bodenkippe des Elbe-Lübeck-Kanals

#### Hauptverbundachse Delvenau-Niederung - Hellbachtal

Die Verbundachse umfaßt die Grambeker Teiche und verläuft entlang von Taleinschnitten in Richtung Nordosten bis zum Hellbachtal. Handlungsschwerpunkte sind hier:

- Beibehaltung der extensiven Nutzung der Teichanlage
- Sicherung und Entwicklung der Naßstandorte (Feuchtwald, Feucht- und Naßgrünland)
- Heide und Heidewaldbildung
- Erhalt und Entwicklung wertvoller sonstiger Kleinstrukturen (feuchte Senken, ehemalige Bodenabbaustellen)
- Schaffung halboffener Biotopstrukturen

#### Nebenverbundachse Talraum der Alten Furth mit Anbindung des Trockenbiotops

Die Niederung der Alten Furth weist abschnittsweise naturnahe wertvolle Biotope auf. Teilweise jedoch auch eine Überprägung durch intensive Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft. Handlungsschwerpunkte sind hier:

- Schaffung einer naturbetonten Niederung
- Anbindung des Trockenlebensraums als ökologisch wichtige Ergänzung

### **Örtlicher Biotopverbund**

Übergeordnetes Entwicklungsziel des örtlichen Biotopverbundes ist, in Ergänzung zu den oben genannten landesweiten Entwicklungszielen, die Schaffung lokaler Verbundachsen. Sie sollen die heute isoliert im Gemeindegebiet liegenden wertvollen Biotope mit den überörtlichen Verbundachsen verknüpfen.

Wichtige Verbindungselemente und Trittsteinbiotopie in diesem Zusammenhang sind v.a. Knicks, Stillgewässer, Waldparzellen, Feldgehölze, feuchte Senken und unterschiedlich ausgeprägte Brachen. Solche Kleinstrukturen sollen in ausreichender Dichte erhalten bzw. entwickelt werden. Entsprechende, für den Biotopverbund wertvolle, naturnahe Kleinstrukturen innerhalb größerer, vorwiegend monostrukturierter Waldflächen sind ebenfalls zu sichern und zu ergänzen.

#### Lokale Verbundachse „Grambeker Heide“

Über diese Verbundachse sollen wertvolle Standorte von Trockenbiotopen wie Heide, Magerrasen, mageres Extensivgrünland und magere Ackerbrache miteinander verbunden werden.

### Lokale Verbundachse Alte Furth - Zwischenmoor-Trockenbiotop

Über diese lokale Verbundachse soll das als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagene Zwischenmoor an den Talraum der Alten Furth angeschlossen werden. Ebenso sollen die östlich liegenden Trockenlebensräume miteinander verbunden werden.

### **5.5.3 Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen und Richtlinien**

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere wurde vom Rat der Europäischen Gemeinschaften die sog. **FFH-Richtlinie** (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) verabschiedet.

Demnach sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, zur Erhaltung der in der Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten beizutragen und Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse nachzuweisen. Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind diejenigen Gebiete, die zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten sind, die in der Richtlinie benannten Lebensräume und Arten zu erhalten. Sie sind als Schutzgebiete auszuweisen. Diese Schutzgebiete werden in ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“ eingegliedert und aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen. Arten (außer Vögeln) und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse werden im Anhang zur FFH-Richtlinie aufgelistet. Vorkommen von gemeinschaftlichem Interesse sind nach **EG-Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) auszuweisen.

Das Land Schleswig-Holstein hat das Naturschutzgebiet Hellbachtal als für den Aufbau des Programms „Natura 2000“ nach Art. 4 FFH-Richtlinie geeignetes und zu entwickelndes Gebiet gemeldet.

Soweit die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden, § 19 c Bundesnaturschutzgesetz. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz wird erforderlich bei den in § 19 a Abs. 2 Nr. 8a-c Bundesnaturschutzgesetz bezeichneten Projekten und die in Nr. 9 der vorgenannten Vorschrift bezeichneten Plänen, sowie sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu beachten ist dabei, daß sich Beeinträchtigungen auch von Projekten oder Planungen außerhalb des Schutzgebietes ergeben können.

## 6. Fachplanung Erholung

Die im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bringen zum Ausdruck, daß Natur und Landschaft auch als Voraussetzung zur Erholung des Menschen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit im besiedelten und unbesiedelten Bereich nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sind.

Der Landschaftsplan ermittelt in seiner Funktion als Fachplan für Erholung und Naturschutz flächendeckend die Eignung des Gemeindegebietes für die landschaftsbezogene Erholung im Außenraum. Die wohnungsbezogene Erholung betrachtet die innerörtlichen Erholungsräume. Aktuelle und potentielle Konflikte werden diskutiert.

### 6.1 Landschaftsbezogene Erholung

Die Qualität eines Landschaftsraums für die landschaftsbezogene Erholung wird durch die Eignung aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sowie durch die infrastrukturelle Ausstattung bestimmt und ist unter Einbeziehung überörtlicher Erholungsmöglichkeiten zu betrachten.

Das Gemeindegebiet liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, der u.a. für die Städte Lübeck und Hamburg ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt.

#### Landschaftsstrukturelle Eignung

Der freie Landschaftsraum besitzt grundsätzlich eine natürliche Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. So stellt sich bei der Bewertung nicht die Frage nach dem Vorhandensein der Eignung, sondern nach der Qualität der einzelnen Landschaftsräume. Die Qualität eines Landschaftsraums für die Erholung wird im wesentlichen durch das Landschaftsbild (s. Kap. 2.3) bestimmt. Lage und funktionale Zusammenhänge zu anderen Erholungsräumen können die Eignung eines Landschaftsraums für die Erholung auf- bzw. abwerten. Störungen (Geräusche, Gerüche, optische Eindrücke anthropogenen Ursprungs) werden als Beeinträchtigung gesondert aufgenommen.

Die infrastrukturelle Ausstattung stellt einen unabhängig zu bewertenden Faktor dar (s.u.).

Unter Aufnahme der Landschaftsbildbewertung aus Kap. 2.3 und einer Ergänzung hinsichtlich der o.g. Kriterien ist das Gemeindegebiet in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung folgendermaßen zu bewerten:

Das nördliche Gemeindegebiet weist einen hohen Strukturreichtum durch Knicks, Gehölze und die Waldkulisse auf. Das sanftwellige Relief im Osten und die markante Hangkante der Delvenau-Niederung gestalten das Landschaftsbild reizvoll. Vor allem die Bewohner der Waldstadt Mölln, aber auch die Grambeker Bevölkerung nutzen diesen Bereich als Naherholungsraum.

Störend wirkt jedoch die Abfallentsorgungsanlage mit ihren großen Hallen und dem Deponieberg. Zum Teil wird der Eindruck durch die das Gelände umgebenden Knicks und Gehölze abgemildert. Der rege Zulieferverkehr durch private Fahrzeuge und Müllfahrzeuge trägt

erheblich zur Beunruhigung des Naturhaushaltes an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze bei.

Die baulichen Anlagen der Motocrossanlage stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Durch ihre exponierte Lage auf einer Geländekuppe und die schlecht angepaßte Bauweise (helle Flachdachgebäude) stehen sie in starkem Kontrast zu ihrer Umgebung. Ferner hebt sich der die Anlage umgebende Lärmschutzwall abrupt vom angrenzenden Gelände ab. Die auf dem Wall und auf der Kuppe stehenden Fahnenmasten ragen wie Fremdkörper in den Himmel. Ebenfalls unmaßstäblich wirkt die Maschendrahtumzäunung des Geländes. Die in einer Senke liegende Crossbahn mit ihren Pfosten zur Fahrbahnmarkierung und den die Strecke abgrenzenden, mit Werbung versehenen Banden und Tribünen beeinflusst das Landschaftsbild durch ihre versteckte Lage kaum. Extrem störend wirkt sich der Betrieb der Motocrossanlage an Rennwochenenden aus. Bei Großveranstaltungen stören vor allem die vielen hundert PKWs der Besucher, die auf den Parkplätzen und an der K 68 abgestellt werden. Eine besondere Belastung stellt die Lärmemission für den Naturhaushalt und die naturgebundene Erholungsnutzung dar.

Der Grambeker Wald weist trotz seiner hohen Bedeutung für Erholungssuchende durch seinen zum größten Teil monostrukturierten, von Nadelholz geprägten Bestand nur eine mittlere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Der eintönige Eindruck wird durch ein teilweise bewegtes Relief etwas gemindert. Eine erhebliche Einschränkung der Erholungsnutzung stellt das Betretungsverbot nach § 30 LWaldG der Waldflächen dar. Auch der durch die Autobahn geschaffene Querriegel sowie die erhebliche Verlärmung mindern die Erholungsqualität erheblich.

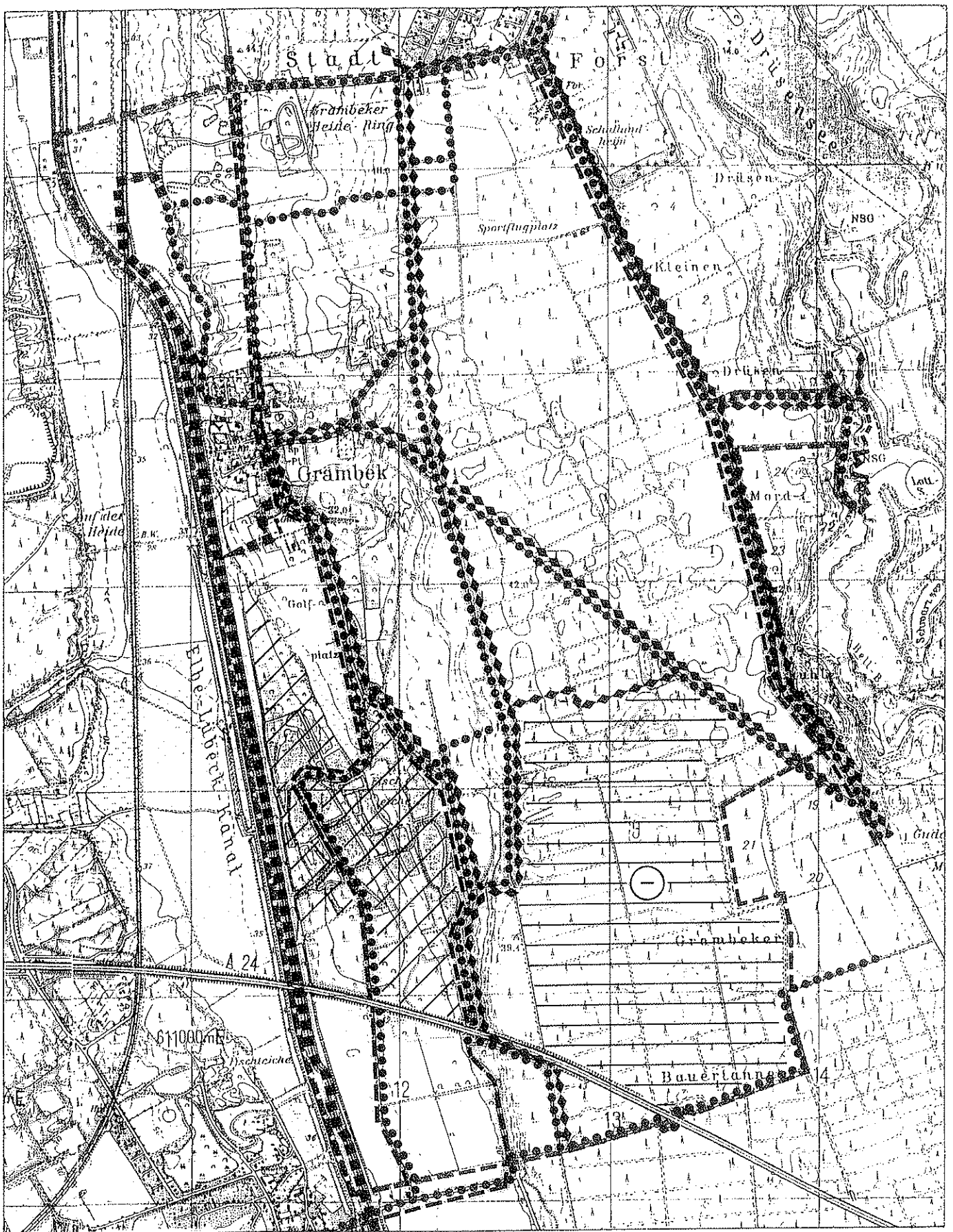
Das Hellbachtal zeichnet sich durch eine hohe naturräumliche Identität und eine markante Landschaft aus. Es ist durch einen hohen Grad an Naturnähe gekennzeichnet. Ebenso wie das Hellbachtal weist die Grambeker Teichanlage einen hohen Grad an Naturnähe und ein reizvolles Landschaftsbild auf. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit beider Gebiete treten möglicherweise Konflikte mit den Ziel des Biotop- und Artenschutzes auf.

Das westliche Gemeindegebiet wird durch den Elbe-Lübeck-Kanal mit seinen Kanalkippen und durch die Delvenau-Niederung geprägt. Es weist eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung auf. Das Landschaftsbild zeichnet sich durch einen Wechsel von land-, teich- und forstwirtschaftlich geprägten Bereichen aus. Der Golfplatz ist relativ gut in die Landschaft eingepaßt. Er wirkt sich jedoch für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung als Barriere aus.

Im südwestlichen Gemeindegebiet tritt die Autobahn aus den o.g. Gründen als erheblicher Störfaktor auf. Die geplante Transrapidstrecke Berlin - Hamburg würde die Beeinträchtigung des südlichen Gemeindegebiets erheblich verstärken.

### **Infrastrukturelle Ausstattung**

Wesentliche Voraussetzung für die Erholung im Außenraum ist das Vorhandensein eines attraktiven, den Bedürfnissen der Nutzer entsprechenden Wegenetzes. Hierbei sind sowohl die Bedürfnisse nach Rundwanderwegen für die Feierabenderholung, mögliche Anbindungen an überregionale Wanderwege sowie die Anbindung an außerhalb des Gemeindegebietes liegende Erholungsgebiete zu berücksichtigen.



**Rad- und Wanderwegnetz (M 1 : 25.000)**

Bestand

- Überörtlicher Wanderweg\*
- — — Überörtlicher Radwanderweg\*
- ◆◆◆◆ Reitweg
- ⊙ — gesperrtes Waldgebiet nach § 30 LWaldG

Planung

- ■ ■ Sicherung des Wirtschaftsweges als Wander- oder Radweg
- ▲ Ergänzung des Wegenetzes
- /// sensible Bereiche, von Freizeitnutzung freizuhalten

\* Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg: "Offizielle Rad- und Wanderkarte"  
 Stadt Mölln: "Mölln und Umgebung - offizieller Straßenplan mit Wanderwegen"

Der Außenraum des Gemeindegebietes wird heute durch Wirtschaftswege erschlossen, die sowohl für das Spaziergehen als auch überwiegend für das Radfahren geeignet sind.

In der offiziellen Rad- und Wanderkarte Kreis Herzogtum Lauenburg werden auf vorhandenen Wirtschaftswegen und auch entlang der Verbindungsstraße Mölln - Grambek - Götting Wanderwegen ausgewiesen. Über diese Wege ist auch die Anbindung an die benachbarten Erholungsgebiete Mölln, Mölln-Gudower Seenrinne, Gudow, Güster und Götting gegeben.

In der Straßenkarte Mölln und Umgebung mit Wanderwegen sind z.T. weitere Wander-, Rad- und vor allem Reitwege eingetragen. Durch die Überschneidung der verschiedenen Wegenutzungen kann es zu Konflikten zwischen Reitern, Fahrradfahrern und Spaziergängern kommen.

Ein besonderer Konflikt mit den Zielen des Biotop- und Artenschutzes besteht aufgrund der großen Empfindlichkeit einer der im Gemeindegebiet heimischen Vogelarten gegenüber Störungen. So sollte im Bereich der Grambeker Teiche keine Erweiterung der Erholungsnutzung erfolgen.

### **Entwicklungsziele und -maßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung**

Die für die Erholungsnutzung bedeutsamen Faktoren sind zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu stärken. Insbesondere sollen die bestehenden Störungen der Landschaftsstruktur verringert werden. Eine Verstärkung der bestehenden Belastungen ist zu verhindern:

- o Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen an der A 24
- o Vermeidung einer Querung des Gemeindegebietes durch die Transrapidstrecke

Da gerade die in ihrer ursprünglichen Eigenart erhaltenen Strukturen des Gemeindegebietes von herausragender Bedeutung für die Erholung sind, sind die angestrebten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Biotop- und Artenschutz auch ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Erholungsbelange:

- o Stärkung der naturnahen Ausstattung/naturräumlichen Identität im Bereich der Niederung und ihrer Hangkanten und damit der Erlebbarkeit von Landschaftsräumen in Bereichen mit hoher landschaftstypischer Eigenart:
  - Extensivierung der Grünlandnutzung
  - Entwicklung von standortgerechten, natur- und landschaftsraumtypischen Waldgesellschaften insbesondere an den Hangkanten
  - Erhalt, Pflege und Entwicklung der Feuchtbiotope
- o Freihalten der offenen Landschaft. In Anbetracht des hohen Waldanteils im Gemeindegebiet sind die verbliebenen offenen Flächen von größter Bedeutung für die Erholungswirksamkeit sowie für den Biotop- und Artenschutz. Es soll daher keine weitere Aufwaldung, weder durch Anpflanzung noch durch Sukzession, erfolgen.
- o Darüber hinaus sind zur Aufwertung des Landschaftsbildes in den übrigen Bereichen folgende Maßnahmen anzustreben:
  - Anlage von Ackerrandstreifen und extensiv genutzten Bereichen um bestehende naturnahe Biotope
  - Wiederherstellung naturnäherer Fließgewässerabschnitte durch Anhebung der

- Gewässersohle und Anlage von Gewässerrandstreifen mit teilweise begleitender Ufervegetation
- nachhaltige Sicherung landschaftsbildprägender Bäume und Knicks
- o Das dörflich-ländliche Erscheinungsbild der Ortslage ist aus landschaftsplanerischer Sicht in seinem Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln:
- Erhalt der angrenzenden Grünlandflächen
  - Erhalt der überbrachten Bausubstanz (insbesondere der Höfe) und der dazugehörigen Hof- und Gebäudeflächen. Keine Verdichtung der Bausubstanz in diesen Bereichen
  - Neuanlage von Obstwiesen als orts- und landschaftsbildprägendes typisches Element
  - nachhaltige Sicherung ortsbildprägender Gehölzstrukturen
- o Die Erholungsnutzung soll auf heute vorhandenen Wirtschaftswegen, die eine attraktive Wegeverbindung darstellen, langfristig erhalten werden. Eine Ergänzung in Teilbereichen soll erfolgen (s. Plan Nr. 3)
- o In für den Biotop- und Artenschutz sensiblen Bereichen sollen vorhandene Sperrungen der Zuwegungen für die Erholungsnutzung bestehen bleiben.
- o Die Grambeker Teichanlage soll bis auf die gekennzeichneten Wegeverbindungen von einer Freizeitnutzung freigehalten werden.
- o Hinsichtlich der Konflikte durch die Zunahme des Freizeitreitsports sind die Entwicklungen in Grambek näher zu prüfen. Zur Entflechtung von Reit- und Wanderwegen bedarf es eines Wegekonzeptes, auch in enger Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Ein konfliktfreies Nebeneinander von Reitern und anderen Erholungssuchenden erfordert ein zumindest in weiten Teilen gesondertes Reitwegenetz. Die Tragbarkeit eines Ausbaus des Reiterhofs bzw. einer zunehmenden Zahl an Pferden ist vor allem auch abhängig von den Möglichkeiten, ein verträgliches Reitwegenetz zu entwickeln. Werden die Wirtschaftswege als Reitweg benutzt, so ist ausreichender Abstand von Knickfüßen zu halten, so daß diese nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sind die ökologisch wertvollen Bereiche von Reitern freizuhalten.
- o Um die Belastungen für die Erholungsnutzung und den Naturhaushalt nicht zu vergrößern, soll die Nutzung der Motocrossanlage auf keinen Fall über das bisherige Ausmaß hinausgehen. Ein weiterer Ausbau ist aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen.
- o Eine landschaftsgerechte Einbindung des Motocrossgeländes soll erfolgen (vgl. BIELFELDT 1990).
- o Auf eine Intensivierung des Flugverkehrs über das bisherige Maß hinaus soll verzichtet werden, ebenso auf einen Ausbau des Segelfluggeländes.

## 6.2 Wohnungsbezogene Erholung / Grünflächen

Freiraumelemente der wohnungsnahen Erholung sind neben privaten Gärten vor allem

öffentliche Grünflächen sowie Anlagen mit besonderer Zweckbestimmung (Spielplätze, Sportanlagen, Friedhöfe u.a.) und traditionelle Kommunikationsplätze (Kirchplatz, Festwiese u.a.).

Aufgabe der Planung muß es hierbei sein, für die nicht im privaten Bereich abzudeckenden Bedürfnisse geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und diese für die Ansprüche unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu entwickeln.

Größere öffentliche Grünanlagen sind in Grambek nicht vorhanden. Aufgrund der vorherrschenden Einzelhausbebauung und dem hieraus resultierenden hohen Versorgungsgrad mit privatem Grün sowie der unmittelbaren Nähe des landschaftlichen Außenbereichs zu den Wohnquartieren ist ein Bedarf für öffentliche Grünanlagen nicht gegeben.

### Spielplätze

An der Ringstraße befindet sich ein gut zu erreichender Spielplatz. Ein weiterer befindet sich auf dem Gelände des Kindergartens. Beide sind mit zahlreichen Kletter- und Spielgeräten ausgestattet. Die Spielplätze sind entsprechend ihrer Ausstattung vorwiegend für jüngere Kinder geeignet.

Weitere speziell für das Kinderspiel ausgewiesene Flächen gibt es im Gemeindegebiet nicht. Da sich jedoch in einer Gemeinde wie Grambek mit einem hohen Versorgungsgrad an privaten Gärten sowie mit einer unmittelbaren Erreichbarkeit der freien Landschaft vielfältige Spielmöglichkeiten bieten, ergibt sich bezüglich spezieller Kinderspielplätze für die älteren Kinder kein Versorgungsdefizit.

Südlich des Fußballfeldes befindet sich eine Sukzessionsfläche, die von älteren Kindern und Jugendlichen als Spielfläche, z.B. Mountainbiking genutzt wird.

### Sportanlagen

Die Gemeinde Grambek ist überdurchschnittlich gut mit Sporteinrichtungen versorgt.

Östlich der Dorflage befindet sich ein **Rasen-Sportplatz**. Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses werden als Gymnastikraum genutzt. Der Sportplatz ist zur Ortslage hin mit Fichten, zu denen sich Birken und vereinzelt Besenginster gesellt haben, eingegrünt. Zum Kindergarten hin sind ebenfalls Gehölze gepflanzt. Nach Osten befindet sich ein schmaler Streifen mit Ginsterheide zwischen Spielfeldrand und dem unbefestigten Forstweg. Im Süden schließt eine als Spielplatz genutzte Sukzessionsfläche an.

- o Die Eingrünung des Sportplatzes mit Fichten soll langfristig durch landschaftsgerechte Gehölze ersetzt werden.

Nördlich des Dorfplatzes befindet sich ein **Golfplatz** mit einer 18-Loch-Anlage. Der Golfplatz ist durch ihn umgebenden Knicks und den angrenzenden Waldbestand gut in die Landschaft eingepaßt. Im Norden des Gemeindegebietes befindet sich ein **Segelflugplatz** und eine **Motocrossanlage**. Der Segelflugplatz ist durch seine Lage im Wald gut in die Landschaft integriert. Die Gestaltung der Motocrossanlage bedarf der landschaftsgerechten Einbindung (s.o.). Die heute von der Motocrossanlage eingenommene Fläche geht über den im gültigen F-



Plan genannten Bereich hinaus (4. Änderung vom 24.3.1980).

Eine weiteren Ausdehnung der Anlage, wie sie in der 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplans (nicht rechtskräftig) dargestellt ist, ist nicht zu befürworten.

Die Motocrossanlage befindet sich im Naturpark Lauenburgische Seen. Hier steht eine naturverträgliche Erholungsnutzung im Vordergrund. Durch eine Erweiterung der Anlage ist von einer zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und der Erholungsnutzung auszugehen. Sowohl die Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Lauenburgische Seen“ als auch § 18 LNatSchG besagen, daß im Landschaftsschutzgebiet „... alle Handlungen verboten (sind), die ... den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten“.

### **Friedhof**

Der Friedhof ist durch den vorhandenen Gehölzbestand und den anschließenden Wald gut in die Landschaft eingebunden, auch wenn es sich überwiegend um Koniferen und Ziergehölze handelt.

- o Die Begrünung des Friedhofs soll langfristig durch landschaftsgerechte Gehölze erfolgen, die die Koniferen ersetzen sollen.

## 7. Querschnittsorientierter ökologischer Beitrag

Inhalt dieses Kapitels ist die Darstellung und Analyse vorhandener und geplanter Nutzungen insbesondere unter dem Aspekt der aus ihnen resultierenden Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt.

Für die in Kap. 4, 5 und 6 entwickelten Leitlinien werden nutzungsbezogene Handlungskonzepte aufgezeigt, die geeignet sind, eine ökologisch orientierte Gesamtentwicklung der Gemeinde Grambek zu ermöglichen.

### 7.1 Siedlung

#### 7.1.1 Geschichtliche Entwicklung

Quelle für die geschichtlichen Daten ist das Buch „800 Jahre Grambek“ (GEMEINDE GRAMBEEK 1994). Die **Dorfgründung** von Grambek läßt sich zeitlich nicht eindeutig feststellen. Das Dorf Grambek wird im Jahre 1194 im Rahmen der Gütererfassung des Domkapitels erstmals erwähnt.

Das Dorf war in Hufeisenform angelegt, was einen slawischen Ursprung vermuten läßt. Grambek war ein Bauerndorf. Den Bauern war nur die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Flächen erlaubt. Die Viehhaltung erfolgt ebenfalls gemeinschaftlich. Das den adligen Herren gehörende Land erhielten die Bauern zur Leihe. Sie mußten dafür Abgaben und Dienste verschiedener Art leisten. Im 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts unterlag Grambek verschiedenen Herrschaften.

Ein Vertrag über die Erbauung eines Schiffgrabens, der den Möllner See mit der zwischen Grambek und Hornbek entspringenden Delvenau verbinden sollte, wurde 1390 zwischen der Stadt Lübeck und dem Herzog Erich IV von Sachsen-Lauenburg geschlossen. Über die Verbindung der Stecknitz sollte eine Wasserstraße von Lübeck bis zur Elbe geschaffen werden. Dazu wurde die Wasserscheide zwischen Stecknitz und Delvenau mit einem einfachen Kanal mit Stauschleusen überwunden.

Die **Verkoppelung**, die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts durchgeführt wurde, führte zu einem völlig neuen Landschaftsbild in der Kulturlandschaft. Die Dorfflüe mit den Gemeindefeldern wurde aufgeteilt und durch Einmessungen und Karten festgelegt. Die neu gebildeten Privatflächen mußten von den Bauern mit Knicks eingefriedet werden.

In Grambek wurde die Verkoppelung um 1800 durchgeführt. Die in gemeinsamer Bewirtschaftung liegende Gemeinschaft wurde in privat zu bewirtschaftende Koppeln aufgeteilt, und die Bauernstellen wurden egalisiert. Die Grambeker Feldmark wurde in 10 Vollhufen zu je 400 Morgen und vier Viertelhufen (Käthnerstellen) zu je 100 Morgen aufgeteilt. Neben Ackerbau wurden Rinder und Schafe gehalten.

Weitere Zeitmarken in der Entwicklung der Grambeker Landschaft sind 1851 der Bau der Bahnstrecke in der Delvenau-Niederung, der Bau des **Elbe-Lübeck-Kanals** 1896 - 1900 und der 1982 abgeschlossene Bau der **Bundesautobahn** Hamburg - Berlin.

Die Veränderung der Landschaft bis zum Beginn der Industrialisierung wird in der **Preussi-**

sehen **Landesaufnahme (1871-1897)** dokumentiert. In den ersten 100 Jahren nach der Verkopplung sind zahlreiche Heide- und Ödlandflächen kultiviert worden. Die Anzahl der angelegten Knicks und Knickwälle wurde reduziert. Mit der fortschreitenden Industrialisierung nahm die Intensivierung der Landwirtschaft zu.

Die wichtigsten Auswirkungen sind:

- o Umgestaltung des Knicknetzes durch Knickrodung, -verschiebung und -neuanlage
- o zahlreiche Gräben wurden verrohrt oder ausgebaut
- o Entwässerung von feuchten Grünlandflächen
- o großflächige Aufforstung mit Nadelholz

### **7.1.2 Kulturdenkmale und historische Kulturlandschaften**

Der Kulturdenkmalschutz findet seinen Aufgabenbereich in der Wahrung vor- und frühgeschichtlicher Siedlungs- und Grabstätten (archäologische Denkmale) sowie in der Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Gebäudesubstanzen und Freianlagen (Baudenkmale). Das Landesnaturschutzgesetz benennt als einen Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a., daß historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten sind. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist (§ 1 (2) Nr. 17 LNatSchG).

#### **Archäologische Denkmale**

Im Grambeker Wald befinden sich östlich der Ortslage Grambek drei Gräbhügel, die als archäologisches Denkmal gem. § 5 DSchG eingetragen sind.

Bei beabsichtigten Planungen in diesem Bereich werden nähere Untersuchungen erforderlich. In diesem Bereich ist auf eine besonders den Untergrund schonende Waldwirtschaft nötig. Auf den Einsatz von schwerem Gerät und Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Tiefpflügen ist unbedingt zu verzichten.

#### **Baudenkmale / Historische Garten- und Parkanlagen**

Als einziges Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 5 DSchG ist die Kapelle in das Denkmalbuch eingetragen worden.

Zur Zeit wird die Unterschutzstellung gem. § 5 DSchG des Elbe-Lübeck-Kanals vorbereitet. Er ist bis zur Eintragung ins Denkmalbuch als einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 Abs. 2 DSchG zu führen. Darüber hinaus sind das Verwalterhaus des Guts und das Backhaus Schloßstraße 16 einfache Kulturdenkmale.

Gem. § 5 Abs. 2 DSchG sind alle historischen Garten- und Parkanlagen geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Hierbei kann es sich auch um Gutsanlagen, Friedhöfe, alte Obstwiesenbestände, Bauerngärten oder ähnliche Anlagen handeln.

### Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile

Eine historische Kulturlandschaft gem. § 1 (2) Nr. 17 LNatSchG ist ein „Ausschnitt aus der heutigen Kulturlandschaft“, der, im Unterschied zu der sich ständig umgestaltenden und verändernden Kulturlandschaft, noch historisch bedeutsame Elemente und Strukturen aufweist (RHEINISCHER VEREIN FÜR DENKMALPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ SOWIE LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND 1994).

Kultur-, Bau- und Bodendenkmale stellen i.d.R. als „tote“ bzw. gebaute Objekte lediglich Teilaspekte bzw. Bausteine der historischen Kulturlandschaft dar. Zusammenhängende, historisch bedeutsame Kulturlandschaftsteilräume werden durch diesen Objektschutz nur unzureichend erfaßt. Meist sind heute allerdings nur noch flächenhafte oder linienförmige Bestandteile historischer Kulturlandschaften erhalten, die auf bestimmte frühere Wirtschafts- oder Umgangsweisen der Menschen mit der Landschaft hinweisen. Sie liefern beispielhafte Anhaltspunkte dafür, wie das Landschaftsbild in der Vergangenheit ausgesehen haben könnte (WÖBSE 1994).

Wenngleich das Bearbeitungsgebiet heute nicht mehr als Bestandteil einer größeren, zusammenhängenden historischen Kulturlandschaft eingestuft werden kann, so finden sich doch historisch bedeutsame Elemente als Überreste bzw. Bausteine einer solchen Landschaft:

im Siedlungsbereich

- historische Gebäude wie die Kapelle, alte Bauernhäuser und Katen, der Gutshof und das Schloß
- alte Natursteinmauern
- Dorfeiche Ecke Ringstraße / Heideweg

im landwirtschaftlichen Bereich

- Knicks
- alte Torfstiche
- Hutewälder, wie der Hainbuchenwald südlich der A 24

im Verkehrsbereich

- kopfsteingepflasterte Straßen
- Grenzsteine
- alte Wegeverbindungen wie der Wasserkrüger Weg, der Kirchweg und der alte Fracht- und Postkutschenweg

Durch das Flurbereinigungsverfahren wurde die Landschaft des Gemeindegebietes jedoch grundlegend verändert, so daß sich keine zusammenhängenden historischen Kulturlandschaften finden.

### 7.1.3 Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Grambek hat etwa 400 Einwohner. Der nach dem zweiten Weltkrieg voranschreitende Strukturwandel im landwirtschaftlichen Bereich führte zur Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur. Während früher ein Großteil der Einwohner in dörflichen Gemeinden in der landwirtschaftlichen Produktion tätig war, ist ihr Anteil heute fast nicht mehr vorhanden.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen führte zu einem Funktionswandel, der die Siedlungsentwicklung entscheidend geprägt hat.

Im Hinblick auf die unterschiedliche strukturelle Ausprägung lassen sich die Siedlungsstrukturen in dörflich-bäuerlich geprägte Siedlungsbereiche sowie die Bebauung im Außenbereich unterteilen. Der Ort ist durch fast ausschließlich einstöckige Gebäude und eine relativ niedrige Bebauungsdichte geprägt.

Die Kennzeichnung der Siedlungsflächen in Plan Nr. 1 Realnutzung und Biotoptypen richtet sich im wesentlichen nach den Festsetzungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans (aufgestellt 1964, Stand 1993).

### **Dörflich-bäuerlich geprägter Siedlungsbereich (OD)**

Der alte Dorfkern Grambeks wurde infolge eines Großbrandes 1908 weitgehend vernichtet (GEMEINDE GRAMBEK 1994). Dadurch finden sich nur noch einige alte Bauwerke im Bereich des Dorfkerns. Die Baulücken sind heute weitgehend mit Wohnbebauung geschlossen. Die Häuser sind in Backsteinbauweise oder als weiße Putzbauten errichtet. Ein Teil ist verklindert.

Der alte Dorfkern weist den größten Teil von ortsbildprägenden Bäumen auf. Insgesamt zeichnet sich dieser Bereich durch eine kleinräumige Verzahnung von Strukturen (alte Gebäude, unbefestigte Fläche, Natursteinmauern, Nutzgärten, Gehölze) und durch einen weichen Übergang in die Landschaft (Verzahnung von Siedlung und Außenraum) aus.

Die Gärten zwischen den neueren Häusern und an den Hauptstraßen sind oft durch einen intensiv gepflegten Ziergarten und einen hohen Anteil an dorfuntypischen Koniferen und Ziergehölzen geprägt. Ein Nutzgartenanteil ist nur noch teilweise vorhanden.

### **Wohngebiet (OW)**

Im Norden, Süden und Osten schließen sich Wohngebiete an den Dorfkern an.

Der südliche Teil Grambeks wird durch Wohnnutzung bestimmt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Einzelhaus-, z.T. auch Doppelhausbebauung mit Hausgärten. Die Vorgärten sind oft mit Scherrasen und landschaftsuntypischen Ziergehölzen ausgestattet und dienen der Repräsentation. Die hinter dem Haus gelegenen Gartenbereiche dienen überwiegend als Spiel- und Liegerasen, z.T. mit Obststräuchern und -bäumen. Ein Teil der Gärten wird auch als Nutzgarten betrieben.

### **Mischgebiet (OM)**

Als Mischgebiet wurde das Gelände um den ehemaligen Gutshof dargestellt. Hier befindet sich zum einen das Clubhaus des Golfvereins und ein Holzverarbeitender Gewerbebetrieb. Weiterhin wurde eine Fläche am Heideweg als Mischgebiet dargestellt; hier befinden sich neben Wohnhäusern die Feuerwehr, das Dorfgemeinschaftshaus und der Kindergarten. Das Erscheinungsbild des ehemaligen Gutsparks mit seinen Baumreihen wird durch die Anlage und den Betrieb des Sägewerks erheblich gestört.

### **Gewerbegebiet (OG)**

Ein Gewerbegebiet befindet sich im äußersten Nordosten des Gemeindebereiches. Hier befindet sich u.a. eine Chenille-Fabrik, eine Gebrauchtwagenfirma, eine Sportbootfirma sowie ein Schullandheim. Die Bebauung ist eingeschossig und locker mit dem umgebenden Wald verzahnt. Dadurch sind die Gebäude relativ gut in das Landschaftsbild integriert.

### **Bebauung im Außenbereich (OA)**

Als Bebauung im Außenbereich werden alle baulichen Nutzungen zusammengefaßt, die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht als Bebauung gekennzeichnet sind. Hierzu gehören die Häuser nordöstlich der Ortslage sowie an der Grambeker Heide.

Die Bebauung im Außenraum wirkt sich durch ihren Zersiedelungseffekt nachteilig auf den Naturhaushalt aus. Mit der Bebauung verbundene Auswirkungen werden durch die heutige intensive Nutzung und insbesondere durch Nachverdichtung und Ergänzung dieser Siedlungsbereiche in den Außenraum getragen. Es besteht die Gefahr, daß durchgehende Siedlungsbänder entlang der überörtlichen Straßen entstehen.

### **Sondergebiet (OS)**

Im Norden des Gemeindegebietes befinden sich zwei Sondergebiete: das Gelände der Abfallentsorgungsanlage sowie zwei als Sondergebiet ausgewiesene Reiterhöfe.

### **Entwicklung**

Ziel der Entwicklung der dörflichen Strukturen muß neben dem Erhalt und der Pflege der ortsbildtypischen Bausubstanz insbesondere der Fortbestand traditioneller Nutzungsformen sein.

- o Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Gebäudesubstanz kann gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt werden, daß bestimmte Arten von Nutzungen, die nach § 5 BauNVO in Dorfgebieten allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Hiermit soll erreicht werden, daß Hofstellen erhalten bleiben, auf denen sonst nach einer Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes oftmals Gebäude in einer Weise neu errichtet oder die vorhandenen so umgestaltet werden, daß Gestaltung, Größe und Nutzung nicht mit dem vorhandenen Ortsbild in Einklang zu bringen ist.

- o Die Gemeindevertretung kann aufgrund dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 5 BauNVO) in einem nur zu diesem Zweck aufzustellenden Bebauungsplan einzelne Grundstücke abgrenzen, auf denen z.B. sonstige Wohngebäude unzulässig bzw. nur ausnahmsweise zulässig sind.

Durch diese Ausweisungen in Bebauungsplänen wird neben einer gravierenden Veränderung in der Nutzungsart auch eine bauliche Verdichtung durch Errichten einer größeren Anzahl

sonstiger Wohn- oder Gewerbeeinheiten auf den Grundstücksflächen verhindert.

Für die künftige Freiflächengestaltung wird folgende Entwicklung vorgeschlagen:

- o Schutz und Pflege des Baumbestandes. Vorrangig ist dabei insbesondere die Erfassung von Bäumen, die aufgrund ihrer Gestalt und ihres Standortes eine wesentliche ortsbildprägende Funktion haben. Dem Erhalt dieser Bäume muß besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Gemeinde wird daher empfohlen, ein Baumkataster aufzustellen, in das landschafts- bzw. ortsbildprägende Bäume im innerörtlichen Bereich aufzunehmen sind. Die entsprechenden Bäume sind dann in einer Baumschutzsatzung zu sichern. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung soll neben einer Geldstrafe auch eine Ersatzpflanzung gefordert werden. Das Gebot, einen Ersatzbaum zu pflanzen, soll dabei auch inhaltlich bestimmt werden. So soll z.B. die Wahl des Ersatzbaumes auf eine begrenzte Auswahl standort- und ortsbildtypischer Arten eingeschränkt werden. Auch hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit des Pflanzmaterials sollen genaue Angaben gemacht werden. Weiterhin wird empfohlen, folgende Aspekte aufzunehmen:
  - ein Gebot zur Pflege der geschützten Bäume
  - eine Aussage zu erforderlichen Schutzvorkehrungen bei Baumaßnahmen in der Nähe von Bäumen (RAS-LG4 / DIN 18 920)
  - eine Aussage zum Mindestmaß der von Versiegelung auszunehmenden Baumscheibe
- o Erhaltung, Pflege und Schutz prägender Biotoptypen im Dorf und am Dorfrand. In Bebauungsplänen kann ein Erhaltungsgebot für Einzelbäume, Hecken und Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt werden. Auch der § 20 Abs. 3 LNatSchG bietet der Gemeinde die Möglichkeit, durch Satzung im Innenbereich geschützte Landschaftsbestandteile zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes auszuweisen. Vorteil einer solchen Satzung ist, daß der gesamte Bestand an Bäumen, Hecken, Tümpeln etc. geschützt werden kann.
- o Eine Aufwertung des Straßenraumes durch Baumpflanzungen und somit eine Verbesserung des Ortsbildes und damit der Aufenthaltsqualität soll auch im Bereich von Hausflächen bzw. Vorgärten angestrebt werden.

Im Bereich der privaten Gartennutzung sind aus landschaftsplanerischer Sicht folgende Empfehlungen zu geben (vgl. auch Kap. 5.2.13). Die hier vorgestellten Schutz- und Entwicklungskonzeptionen gelten entsprechend für die übrigen Siedlungsbereiche.

- o Der Nutzgartenanteil soll in seinem Bestand erhalten und, wenn möglich, erweitert werden.
- o Die straßenseitigen Vorgärten sollen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ortsbildpflege gestaltet werden (u.a. Verwendung ortstypischer Zaunmaterialien oder Verzicht auf Einfriedungen, geringerer Versiegelungsgrad unbefestigter Randbereiche, Pflanzung von Gehölzen wie Linden, Eichen oder - bei geringerem Platzbedarf - Obstgehölzen, weitgehender Verzicht auf standortfremde Gehölze).
- o Die Einbindung der Siedlungsgebiete in den Außenraum soll dort, wo sie ungenügend ist, landschaftsgerecht z.B. durch Knicks oder Obstbäume erfolgen.

- o Im Außenbereich sind grundsätzlich bauliche Nutzungen aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen, wenn sie keinen funktionalen Bezug zum Außenraum haben. Somit sind in der Regel lediglich landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und erwerbsgartenbauliche Betriebe als verträglich im Außenraum anzusehen. Eine Ausnahme diesbezüglich stellen hier die Gebäude von kulturhistorischer Bedeutung dar.
- o Vorhandene Bebauung im Außenbereich soll ebenfalls landschaftsgerecht eingepaßt werden.

#### **7.1.4 Landschaftsplanerische Zielvorgaben für eine Siedlungsentwicklung**

Seitens der Gemeinde ist mit Sicht auf die kurz- und mittelfristige Entwicklung die Ausweisung bzw. Überplanung von Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung beabsichtigt.

Bedarf und Umfang der Ausweisungen sind im Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung der Gemeinde zu diskutieren, insbesondere auch hinsichtlich eines aus einer Siedlungserweiterung resultierenden Bedarfs an zusätzlicher, flächenbeanspruchender Infrastruktur.

Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes stößt innerhalb des Gemeindegebietes an naturräumlich bedingte Grenzen. Aus landschaftsplanerischer Sicht sind daher, abgeleitet aus den natürlichen Potentialen, den sonstigen Ansprüchen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft sowie der angestrebten Entwicklung folgende Zielvorgaben zu treffen:

- o Um den Erhalt des freien Landschaftsraumes als Ausgleichsraum für die besiedelten Bereiche, als Naherholungsraum und als Raum für die Landwirtschaft zu gewährleisten, sind Siedlungserweiterungen nur in Form von Arrondierungen der geschlossenen Siedlungsgebiete möglich. Eine in den Außenraum vordringende Siedlungsentwicklung ist aufzuhalten, um einer zunehmenden Zersiedelung entgegenzuwirken.
- o Die Fließgewässerniederungen sollen aufgrund der Bedeutung feuchter Standorte als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten und als wesentliche Verbundachsen sowie in ihrer Bedeutung für den Boden- und Gewässerschutz von einer Bebauung freigehalten werden. Darüber hinaus soll zu den für den Biotopverbund bedeutenden Bereichen ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um Störeinflüsse nicht zu verstärken.
- o Die Bereiche mit einem hohen Landschaftsbildwert bzw. einer hohen Bedeutung für die Erholung sollen nicht durch eine Erweiterung der Siedlungsfläche in Anspruch genommen werden.
- o Dorftypische Freiräume sollen zur Erhaltung des typischen Charakters Grambeks freigehalten werden.

#### **Bewertung des Standorts**

Die Bewertung von verschiedenen Standorten erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten und Kriterien:



o Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes

In Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist eine Beeinträchtigung in der Regel erheblich. Bei einer zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung wird der Standort aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung als nicht geeignet angesehen

In Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist eine Beeinträchtigung erheblich, wenn ein Schutzgut wesentlich verändert wird und die Beeinträchtigung nicht kurzzeitig ist. Die Standorte mit Bereichen mit allgemeiner Bedeutung sind für eine Siedlungsentwicklung i.d.R. nur bedingt geeignet. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut 'Boden', das überwiegend von allgemeiner Bedeutung ist, und im Rahmen dieses Gutachtens bei der Bewertung nur geringfügig berücksichtigt wird. Weitere Ausnahmen (u.a. bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von allgemeiner Bedeutung) sind möglich.

In Bereichen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz sind Beeinträchtigungen in der Regel nicht erheblich. Wenn keine weiteren Bedenken (z.B. Zersiedelung des Außenraums, s.u.) gegen das Vorhaben vorliegen, werden diese Flächen gutachterlicherseits als geeignet für eine Siedlungsentwicklung angesehen.

o Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche

Wenn durch die geplante Flächenentwicklung Beeinträchtigungen angrenzender ökologisch wertvoller Bereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Landschaftsplanung Bedenken hinsichtlich der Eignung des Standorts für die Siedlungsentwicklung. Je nach Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen gilt der Standort als bedingt oder als nicht geeignet.

o Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen

Zum Teil sind im Zusammenhang der geplanten Flächenentwicklungen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowohl auf der planungsrelevanten Fläche als auch in den angrenzenden Gebieten zu erwarten. In Abhängigkeit des Umfangs der zu erwartenden Beeinträchtigungen gilt der Standort als bedingt oder als nicht geeignet.

o Beeinträchtigungen infolge der verkehrlichen Erschließung

Wird im Zuge der verkehrlichen Erschließung bzw. Erreichbarkeit des Standorts die Errichtung von verdichteten Straßenflächen im erheblichen Umfang erforderlich, bestehen aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Bereich der umliegenden Flächen gutachterliche Bedenken. Diese Standorte werden je nach Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen als bedingt oder als nicht geeignet bewertet.

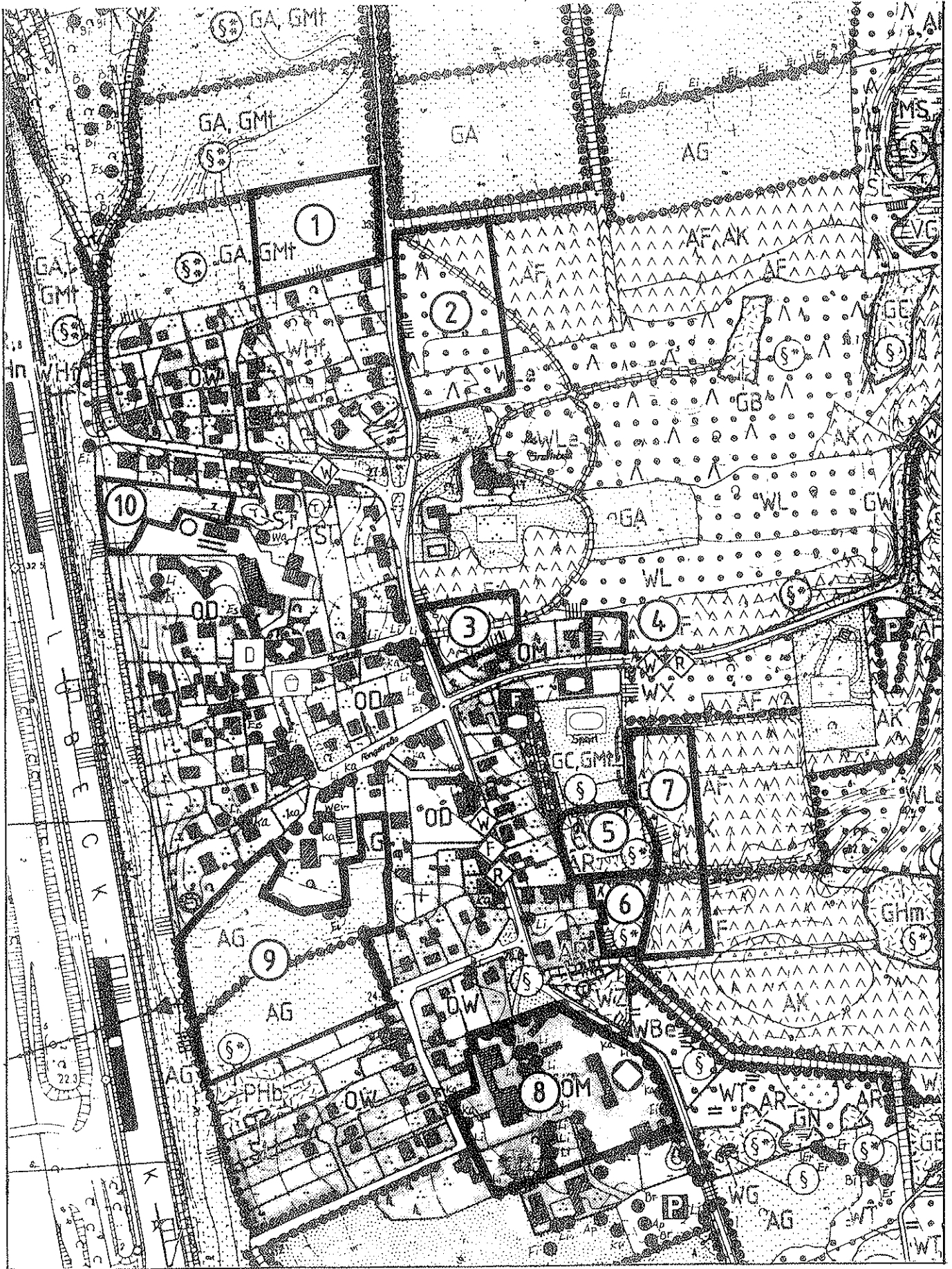
o Entwicklung der Ortsteile / Zersiedelung des Landschaftsraums

Ein weiteres Kriterium zur Bewertung der Eignung eines Standorts stellt die Lage im Zusammenhang des bebauten Ortsteils dar. Wenn im Zuge einer Bebauung eine bandartig Ausdehnung der Ortslage und somit eine Zersiedelung des Außenraums bzw. der freien

Landschaft zu erwarten ist, wird die Fläche je nach Ausmaß der Auswirkungen durch die Zersiedelung als bedingt bzw. als nicht geeignet bewertet.

Da auf einigen Flächen kleinräumige Nutzungswechsel vorkommen, erfolgt in den landschaftsplanerischen Stellungnahmen eine differenzierte Bewertung. Entsprechend den Biotop- und Nutzungsstrukturen und der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen wird für Teilbereiche die Eignung hinsichtlich des Vorhabens bewertet.

Nachfolgend werden die in der Themenkarte dargestellten Flächen in Form einer Tabelle für eine Eignung als potentielle Siedlungserweiterungsfläche beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Bewertung der Eignung des Standorts für eine Siedlungserweiterung ist im Kästchen im Abschnitt 1 (oben rechts) symbolisch dargestellt.



Potentielle Siedlungserweiterungsflächen (o.M.)

① - ⑩

Potentielle Siedlungserweiterungsfläche, Beschreibung siehe Tabellen

Flächen-Nr.: 1	Lage: nördlich der bebauten Ortslage an der K 68 Größe: ca. 1 ha	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten, kleinflächigen Trockenrasen, im Norden teilweise, im Osten nahezu vollständig von Knicks begrenzt	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Norden und Westen extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten, kleinflächigen Trockenrasen, z.T. von Knick umgeben</li> <li>- im Osten K 68</li> <li>- Im Süden Wohnbebauung mit Feldgehölz</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über die K 68 möglich, wobei jedoch Teile des Knicks durchbrochen werden müßten	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet geschützte Biotop nach § 15a LNatSchG	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Trockenrasen (§ 15a LNatSchG) -&gt; naturnaher bis relativ naturnaher Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Knicks (§ 15b LNatSchG) -&gt; Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürlichkeitsgrad -&gt; z.T. überprägter Naturboden</li> </ul> Relief durch Geländekante der Delvenau-Niederung geprägt, geologisch schützenswertes Objekt	
o Landschaftsbild	Durch die Hangkante der Delvenau-Niederung geprägtes, abwechslungsreiches Landschaftsbild von besonderer Eigenart und Schönheit, durch Gehölzstrukturen gegliedert, reizvoller Ausblick über die Niederung  optisch geschlossener Ortsrand durch Gartengehölze	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arten und Lebensgemeinschaften infolge der Beseitigung von geschützten Biotopen und potentieller Störungen der verbleibenden Biotop (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner,</li> <li>- des Landschaftsbildes (Veränderung der charakteristischen Hangkante) und</li> <li>- des Bodens durch Überbauung</li> </ul> auszugehen ist und eine Entwicklung des Ortes in den Außenraum bandförmig entlang der K 68 erfolgen würde. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten.		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 2	Lage: östlich der K 68, nördlich des Grambeker Schlosses Größe: ca. 1,5 ha	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	alter Mischwaldbestand, nach Südosten in Eichen-Buchenwald übergehend mit hohem Anteil alter Laubbäume, im Osten Nadelwald	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden ein von einem Redder eingefasster Wirtschaftsweg, daran anschließend artenreiches, extensiv genutztes Grünland</li> <li>- im Osten Fichtenforst, im Südosten Eichen-Buchenwald</li> <li>- Im Süden Eichen-Buchenwald und Gartenanlage</li> <li>- im Westen Schloßstraße, dann Wohnbebauung</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über die K 68 möglich	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet	
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mischwald und Eichen-Buchenwald mit hohem Anteil an alten Laubbäumen</li> <li>-&gt; naturnaher und halbnatürlicher Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Nadelwald mit teilweise eingewanderten Laubgehölzen -&gt; als Wald gem. Runderlaß Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürlichkeitsgrad: überwiegend natürlicher Bodenaufbau</li> <li>leicht bewegtes Relief, nach Osten hin leicht ansteigend</li> </ul>	
o Landschaftsbild	relativ naturnaher Teil des durch die Schloßmauer abgetrennten Geländes des Grambeker Schlosses mit hohem Anteil von naturnah ausgeprägten Biotopen, wesentlicher Bestandteil der Schloßanlage -> wenig beeinträchtigter Landschaftsbereich von hoher Eigenart und Schönheit	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
<p>Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arten und Lebensgemeinschaften infolge der Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung und potentieller Störungen der verbleibenden Biotope (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner,</li> <li>- des Landschaftsbildes (Veränderung des Waldcharakters) und</li> <li>- des Bodens durch Überbauung</li> </ul> <p>auszugehen ist. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten.</p>		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 3	Lage: beidseitig der Zufahrt zum Gram- beker Schloß Größe: ca. 0,5 ha	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	Fichtenforst Zufahrt zum Grambeker Schloß	
Bestand, Nutzung angren- zender Flächen	- im Norden parkartiger Garten des Grambeker Schlosses - im Osten Fichtenforst - im Süden Wohnbebauung - im Westen Schloßstraße, dann Wohnbebauung	
Verkehrliche Erschließung	über die Zufahrt des Grambeker Schlosses	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebens- gemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	- Fichtenforst -> Wälder sind gemäß Runderlaß von besonderer Bedeutung für den Naturschutz - Zufahrt -> im Einfahrtsbereich geteert, dann wassergebundene Decke, geringe Bedeutung für den Naturschutz	
o Boden (inkl. Relief)	- Natürlichkeitsgrad: überwiegend natürlicher Bodenaufbau, Zufahrt stark anthropogen überprägter Boden Relief: relativ eben, leicht nach Osten ansteigend	
o Landschaftsbild	trotz des relativ monotonen Fichtenbestandes attraktives Landschaftsbild durch die Verbindung des Waldrandes mit der geschwungenen Zufahrt	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen - der Arten und Lebensgemeinschaften (Beseitigung von Gehölzen), und potentieller Störungen der verbleibenden Biotope (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner - des Landschaftsbildes (Veränderung des Waldcharakters und der charakteristischen Schloßzufahrt) und - des Bodens durch Überbauung auszugehen ist. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten. Zudem steht der zu erwartende Eingriff (Waldschutz) in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur letztendlich bebauten Fläche.		
<b>Bemerkung</b>		

<b>Flächen-Nr.:</b> 4	<b>Lage:</b> östlich der Ortslage am Heideweg <b>Größe:</b> ca. 1.000 m <sup>2</sup>	<b>Standort</b> ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	Fichtenforst	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden bodensaurer Buchenwald</li> <li>- im Osten Fichtenforst</li> <li>- im Süden Heideweg mit Gras- und Krautflur daran angrenzend Kindergarten Gelände mit Parkplatz</li> <li>- im Westen Wohnhaus</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über den Heideweg möglich	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	- Fichtenforst -> Wälder sind gemäß Runderlaß von besonderer Bedeutung für den Naturschutz	
o Boden (inkl. Relief)	- Natürlichkeitsgrad: überwiegend natürlicher Bodenaufbau Relief: eben	
o Landschaftsbild	Übergang von der bebauten Ortslage in die freie Landschaft mit attraktivem, abwechslungsreichen Landschaftsbild mit Blickbeziehungen entlang der Wege in den Landschaftsraum	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
<p>Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arten und Lebensgemeinschaften (Beseitigung von Gehölzen), und potentieller Störungen der verbleibenden Biotope (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner</li> <li>- des Landschaftsbildes (Zersiedelung der freien Landschaft durch bandartiges Eindringen von Bebauung in den freien Raum, Veränderung des Waldcharakters) und</li> <li>- des Bodens durch Überbauung</li> </ul> <p>auszugehen ist. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten. Zudem steht der zu erwartende Eingriff (Waldschutz) in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur letztendlich bebauten Fläche.</p>		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 5	Lage: südlich des Sportplatzes Größe: ca. 0,5 ha	Standort ○ nicht geeignet ● bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	Ruderalflur und Trockenrasen auf Bodenaufschüttung	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden extensiv genutzter Sportplatz mit randlichen Trockenrasen</li> <li>- im Osten unbefestigter Forstweg an den ein lockerer, relativ junger Mischwald anschließt auf den ein Fichtenforst folgt</li> <li>- im Süden durch einen Knick zur Fläche hin begrenzter Fichtenforst</li> <li>- im Westen Wohnbebauung</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über den Forstweg möglich	
Rechtliche Festsetzung	nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	Ruderalflur und Trockenrasen (§15a LNatSchG) -> naturnaher Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, durch Nutzung als Platz zum Spielen jedoch stark beeinträchtigt (Trittschäden, Störung z.B. durch Verlärmung)	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Aufschüttung eingebrachter standortfremder Boden mit stark gestörtem Bodenaufbau</li> </ul> Relief: durch Aufschüttung entstandenes, relativ ebenes, mehr oder weniger rechtwinkliges Plateau mit steilabfallenden Böschungen	
o Landschaftsbild	durch nicht landschaftsgerechte Ausbringung von Bodenmaterial und gestörte Vegetation geprägtes Landschaftsbild, nach Osten hin attraktive Kulisse durch lockeren Waldbestand	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
<p>Dieser Standort zeichnet sich durch einen hohen Grad an menschlicher Überformung aus. Besonders deutlich zeigt sich dieses in Bezug auf das Landschaftsbild und die Bodenverhältnisse. Bei einer Bebauung würden Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz vernichtet. Die Ruderalflur sowie die Trockenrasen, die in ihrer Ausprägung starke Störungen aufweisen lassen sich im Gemeindegebiet aufgrund der geologischen Verhältnisse (Sander) in einem überschaubarem Zeitraum an anderer, geeigneter Stelle wiederherstellen. Ferner ist der Biotop bedingt durch seine Siedlungsnähe ständig neuen Störungen ausgesetzt. Durch die vorhandenen nicht unerheblichen Vorbelastungen und die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den relativ langen Erschließungsweg ist diese Fläche bedingt für eine Siedlungsentwicklung geeignet.</p>		
<b>Bemerkung</b>		
Die Gemeinde beabsichtigt hier eine Erweiterung des Sportplatzes. Zum Knick ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.		



Flächen-Nr.: 6	Lage: südlich des Sportplatzes und der Fläche 5 Größe: ca. 2.500 m <sup>2</sup>	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	nach Norden durch Knick begrenzter Fichtenforst	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden gestörte Ruderalflur und Trockenrasen auf ehemaliger, verfüllter Abbaufäche</li> <li>- im Osten Fichtenforst</li> <li>- im Süden Wirtschaftsweg, teilweise von Redder begleitet, daran angrenzend Sukzessionsfläche mit Gehölzen und Kleingewässer sowie entwässerter Erlenbruch</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über den Wirtschaftsweg möglich	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fichtenforst -&gt; Wälder sind gemäß Runderlaß von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Knick -&gt; nach § 15b LNatSchG geschützter Biotop von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	- Natürlichkeitsgrad: überwiegend natürlicher Bodenaufbau schwach bewegtes Relief	
o Landschaftsbild	durch verschiedene strukturreiche Biotope geprägter Übergang des Ortes in die freie Landschaft	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
<p>Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arten und Lebensgemeinschaften (Beseitigung von Gehölzen), und potentieller Störungen der verbleibenden Biotope (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner</li> <li>- des Landschaftsbildes (Zersiedelung der freien Landschaft durch bandartiges Eindringen von Bebauung in den freien Raum, Veränderung des Waldcharakters) und</li> <li>- des Bodens durch Überbauung</li> </ul> <p>auszugehen ist. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten. Zudem steht der zu erwartende Eingriff (Waldschutz) in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur letztendlich bebauten Fläche.</p>		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 7	Lage: östlich der Ortslage, südlich des Heideweges Größe: ca. 1 ha	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	junger Laubmischwald, Fichtenforst, Waldknick	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden Forstweg, Knick, Laubwaldaufforstung mit Roteiche</li> <li>- im Osten Fichtenforst</li> <li>- im Süden Waldschneise, dann Fichtenforst und unbefestigter Forstweg mit Redder</li> <li>- im Westen unbefestigter Weg dann Sportplatz, Bodenaufschüttung mit Ruderalflur und Trockenrasen</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über Forstweg bei teilweisem Verlust von Laubmischwald möglich	
Rechtliche Festsetzung	Lage im Landschaftsschutzgebiet geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Laubmischwald -&gt; relativ junger, halboffener Bestand mit hoher Strukturvielfalt, Biotop von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Fichtenforst -&gt; Wälder sind gemäß Runderlaß von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Knick -&gt; nach § 15b LNatSchG geschützter Biotop von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürlichkeitsgrad: überwiegend natürlicher Bodenaufbau</li> </ul> schwach bewegtes Relief im Norden der Fläche, kleinräumig bewegtes Relief im Süden der Fläche	
o Landschaftsbild	ansprechendes, abwechslungsreiches Landschaftsbild im Norden durch den Wechsel von verschiedenen Gehölzbiotopen und im Süden durch kleinräumig bewegtes Relief geprägt	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Der Standort ist für eine Siedlungsentwicklung nicht geeignet, da bei einer Bebauung von erheblichen Beeinträchtigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arten und Lebensgemeinschaften infolge der Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung, und potentieller Störungen der verbleibenden Biotope (Trittschäden, Lärm) durch Anwohner</li> <li>- des Landschaftsbildes (Veränderung des Waldcharakters, Überprägung des Reliefs) und</li> <li>- des Bodens durch Überbauung</li> </ul> auszugehen ist. Des weiteren sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Wasser“ und „Luft“ zu erwarten.		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 8	Lage: am südlichen Dorfrand, zwischen Schloßstraße und Am Brink (Bebauungs- plan Nr. 8) Größe: ca. 2,5 ha	Standort ○ nicht geeignet ○ bedingt geeignet ● geeignet
Bestand, Nutzung	Sägewerk mit altem Baumbestand, Rasenflächen und ruderalisierte Standorte	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden Wohnbebauung, kleine öffentliche Grünfläche</li> <li>- im Osten Schloßstraße, dann Sukzessionsfläche mit Gehölzen und Tümpel, Erlenbruchwald (§ 15a LNatSchG) z.T. entwässert</li> <li>- im Süden Golfanlage mit Clubhaus und Parkplatz</li> <li>- im Westen Wohnbebauung</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über die Zufahrt zum Sägewerk	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ältere Laubbäume -&gt; schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur</li> <li>- durch Gras und/oder Ruderalarten geprägte Flächen z.T. mit Ziergehölzen</li> <li>-&gt; ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürlichkeit: stark menschlich überprägter Boden, z.T. Altlastenverdachtsfläche</li> <li>Relief: eben</li> </ul>	
o Landschaftsbild	durch den Betrieb des Sägewerks erheblich beeinträchtigtes Erscheinungsbild, das vor allem durch die Baumreihen und die von einer Allee begleitete ehemalige Zufahrt zum Gutsgebäude geprägt wird	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Auf dem Gelände stellen die Baumreihen und die Allee die wertvollsten Strukturen dar. Die übrigen Vegetationsbestände sind ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz. Durch den Betrieb des Sägewerkes wird sowohl das Landschaftsbild als auch der Naturhaushalt (z.B. Lärmemission) beeinträchtigt. Eine direkte Beeinträchtigung der im Osten angrenzenden Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist bei einer entsprechenden Abpflanzung westlich der Schloßstraße nur in sehr geringem Maß zu erwarten. Es könnte jedoch zu Störungen durch eine zunehmende Nutzung des Forstweges durch Erholungssuchende kommen. Bei Erhaltung des Baumbestandes und einer ortsbildtypischen Neugestaltung mit einer landschaftsgerechten Eingrünung wird der Standort als geeignet angesehen		
<b>Bemerkung</b>		

<b>Flächen-Nr.:</b> 9	<b>Lage:</b> südliches Dorfgebiet <b>Größe:</b> ca. 3 ha	<b>Standort</b> <input checked="" type="radio"/> nicht geeignet, ca. 2 ha <input checked="" type="radio"/> bedingt geeignet, ca. 1 ha <input type="radio"/> geeignet
Bestand, Nutzung	Wirtschaftsgrünland, Knicks, alte Kopfweiden	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- im Norden und Osten Wohnbebauung, z.T. landwirtschaftlich geprägt</li> <li>- im Süden Wohnbebauung und Gartenbrache</li> <li>- im Westen durch Knick abgegrenzte Kanalkippe mit Grünlandnutzung</li> </ul>	
Verkehrliche Erschließung	über die Straße Am Brink	
Rechtliche Festsetzung	geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensivgrünland -&gt; ohne Besondere Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Knicks (§ 15a LNatSchG) -&gt; von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> <li>- Kopfweiden -&gt; von besonderer Bedeutung für den Naturschutz</li> </ul>	
o Boden (inkl. Relief)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürlichkeitsgrad: überprägter Naturboden</li> </ul> Relief: relativ ebene Fläche im östlichen Bereich des Geländes, zum Kanal hin abfallendes, stärker bewegtes Relief	
o Landschaftsbild	ansprechendes Landschaftsbild mit weichen Übergängen vom bebauten zum offenen Gelände, dorftypischer, ländlicher Dorfrand, weitreichende Blickachse auf den gegenüberliegenden Teil des Talraumes	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Der Standort ist für eine Bebauung nur teilweise geeignet. Aufgrund des bewegten Reliefs und des reizvollen Landschaftsbildes soll der zum Kanal gelegene Teil der Fläche von einer Bebauung freigehalten werden. Bei einer ortstypischen Gestaltung und einer landschaftsgerechten Eingrünung und der Erhaltung der Gehölze sind die an die Dorflage angrenzenden, ebenen Flächen als Standort bedingt geeignet.		
<b>Bemerkung</b>		

Flächen-Nr.: 10	Lage: zweite Baureihe südlich der Kanalstraße Größe: ca. 3.500 m <sup>2</sup>	Standort ● nicht geeignet ○ bedingt geeignet ○ geeignet
Bestand, Nutzung	Wirtschaftsgrünland	
Bestand, Nutzung angrenzender Flächen	- im Norden, Osten und Süden Wohnbebauung bzw. Hofanlage - im Westen Kanalkippe mit Grünlandnutzung	
Verkehrliche Erschließung	nicht gegeben	
<b>Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft</b>		
o Arten und Lebensgemeinschaften (Biotop- und Nutzungsstrukturen)	Intensivgrünland -> ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz	
o Boden (inkl. Relief)	- Natürlichkeitsgrad: überprägter Naturboden Relief: zum Kanal hin abfallende Geländemulde	
o Landschaftsbild	durch das Relief konturreiches Landschaftsbild mit regionaltypisch ausgeprägtem Dorfrand, Übergang zur freien Landschaft, weitreichende Blickachse auf den gegenüberliegenden Teil des Talraumes	
<b>Bewertung des Standorts</b>		
Aufgrund des Bezugs zur freien Landschaft, der Oberflächengestalt und der fehlenden Erschließungsmöglichkeiten als Standort nicht geeignet.		
<b>Bemerkung</b>		

Daraus ergibt sich für die Siedlungsentwicklung in Grambek, daß lediglich die Fläche am südlichen Dorfrand, zwischen Schloßstraße und Am Brink (Bebauungsplan Nr. 8) als Standort für eine Bebauung geeignet ist. Diese Fläche sollte bevorzugt in Anspruch genommen werden, Priorität I.

Als bedingt geeignet stellen sich die Fläche südlich des Sportplatzes sowie ein Teil der Fläche 9 südlich des Dorfgebietes dar. Diese Flächen sollen nur bei weiterem Bedarf nach Ausschöpfung der Kapazität der Fläche Am Brink in Anspruch genommen werden, Priorität II. Die Fläche südlich des Sportplatzes ist vom der Gemeinde für die Anlage eines dringend benötigten Kleinspielfeldes vorgesehen.

### **Landschaftsplanerische Anforderungen zur Bebauung und Erschließung**

Bei einer Verwirklichung der Bebauung sind folgende landschaftsplanerische Anforderungen zu beachten:

- o Weitgehender Erhalt der vorhandenen Gehölze
- o Reduzierung der Flächenversiegelung auf das notwendige Minimum
- o Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen weitestgehend auf den Grundstücken
- o Auswahl von Bauform und Baumaterialien unter naturraum- und ortstypischen Kriterien
- o Einbindung der Bebauung durch Gehölzpflanzung

Aus landschaftsplanerischer Sicht sind bei der Erschließung der Flächen grundsätzlich insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- o Orientierung von Art und Maß der baulichen Nutzung an der ortstypischen Bebauung unter Beachtung der Ortsrandlage.
- o Schutz natürlicher Ressourcen (u.a. Reduzierung der versiegelten Flächen auf ein Mindestmaß, Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken).
- o Berücksichtigung vorhandener Biotopstrukturen (u.a. Knicks, Einzelbäume, Fließgewässer).
- o Insbesondere bei der Entstehung neuer Ortsränder Einbindung in die Landschaft, z.B. durch Gehölzpflanzungen, Anlage von Obstwiesen.

Die hier formulierten Anforderungen sind im Rahmen der Bauleitplanung durch Grünordnungspläne zu konkretisieren, wobei in diesem Rahmen die notwendigen Ausgleichserfordernisse und Ausgleichsmaßnahmen detailliert festgesetzt werden. Diese sollen bevorzugt im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen.

Im Falle einer Bebauung westlich des Dorfkerns soll eine dorftypische Freiraumachse freigehalten werden. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB sind die Belange des Naturschutzes zu beachten. Insbesondere auf die Freihaltung von Biotopverbundachsen ist zu achten.

## Gewerbeansiedlung

Die Gemeinde Grambek sieht derzeit keine Gewerbeansiedlung über den im Flächennutzungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Bereich hinaus vor. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes wird aus Sicht des Landschaftsplans besonders im Hinblick auf Konflikte mit der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes als problematisch angesehen.

## 7.2 Verkehr

Die Gemeinde Grambek wird für den Kfz-Verkehr aus Richtung Mölln über die K 68 erschlossen. Die Verbindungsstraße nach Güster und Götin ist eine Gemeindestraße. Der Süden des Gemeindegebietes wird durch die A 24 in Ost-West-Richtung durchquert. Die Eisenbahnstrecke Lübeck - Lauenburg verläuft in Nord-Süd-Richtung im nördlichen Gemeindegebiet.

Im allgemeinen zeichnet sich die Gemeinde mit Ausnahme der A 24 durch eine ruhige Verkehrssituation aus.

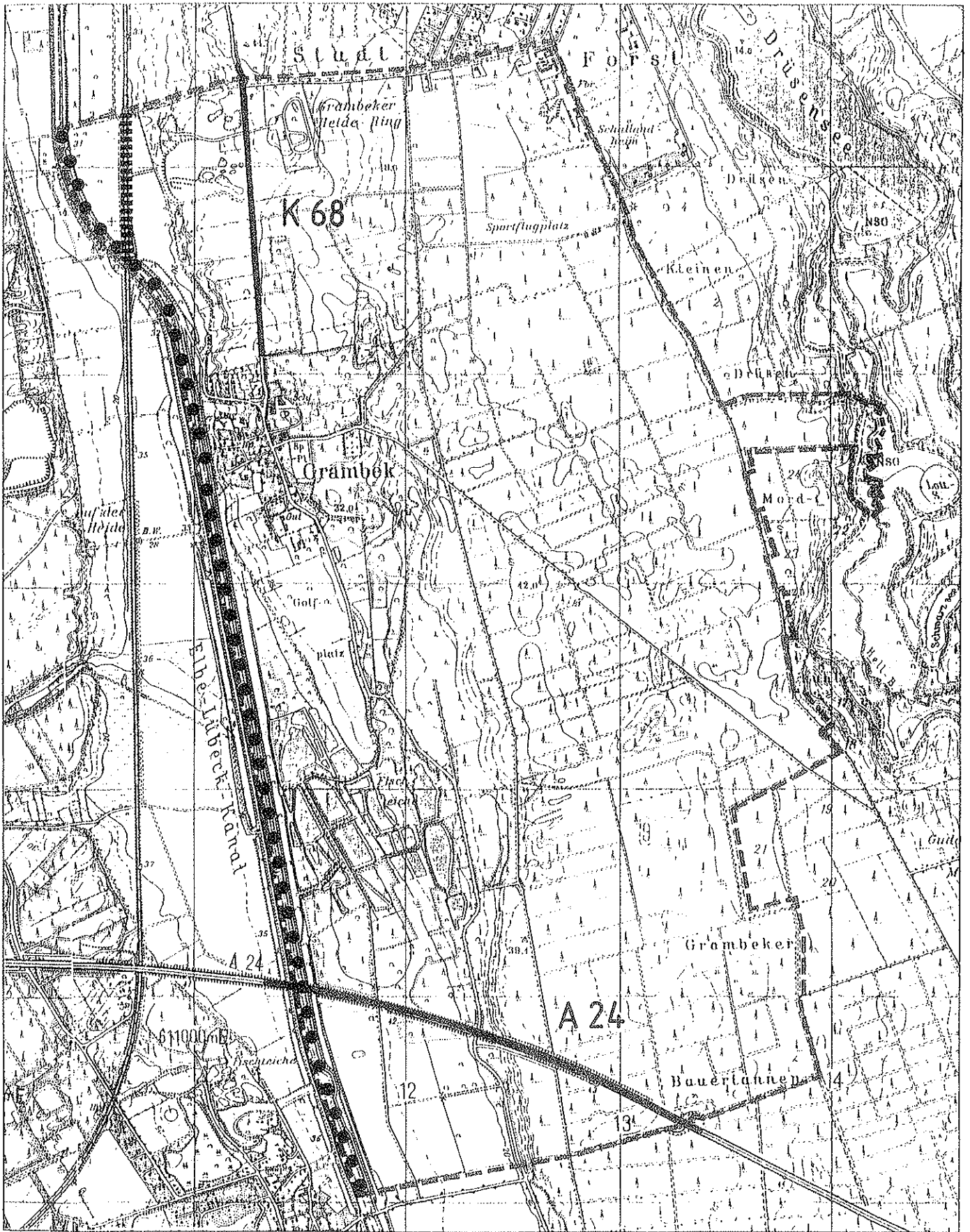
Zu erheblichem Verkehrsaufkommen kommt es jedoch bei Veranstaltungen auf der Motocrossanlage, dem Segelflugplatz und dem Golfplatz. Im Norden führt der Zulieferverkehr zur Abfallentsorgungsanlage zu einem spürbar höheren Verkehrsaufkommen. Der Verlauf der A 24 führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und der Erholungsnutzung durch die Unterbrechung von Wegeverbindungen und Biotopverbundstrukturen, durch Verlärmung sowie durch Luftverunreinigung.

Mit Öffnung der innerdeutschen Grenze hat sich der Verkehr auf der A 24 vervielfacht. Zählungen ergaben für 1985 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von 5.683 Kfz (davon 22,7% Schwerverkehr); für 1993 wurde ein Aufkommen von täglich 45.612 Kfz (davon 15,4% Schwerverkehr) ermittelt. Dieses ist ein Anstieg auf mehr als das 8fache insgesamt und auf das 5,45fache beim Schwerverkehr. Im gleichen Zeitraum ist der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der L 200 von 3.054 Kfz auf 5.412 um den Faktor 1,71 gestiegen. (Die Verkehrszählungen sind dem Kreisentwicklungskonzept Herzogtum Lauenburg, Berichtsentwurf Verkehr entnommen.)

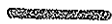
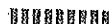

Öffentliche Verkehrsmittel stehen in Grambek in Form einer Anbindung an lokale Omnibuslinien zur Verfügung.

Der Außenbereich wird durch zahlreiche Wirtschaftswege erschlossen. Ein Straßenbegleitender Radweg verläuft entlang der K 68 bis zum Ortsrand von Grambek. Zusätzlich werden die Wirtschaftswege von den Radfahrern genutzt.

Der Elbe-Lübeck-Kanal ist aufgrund seiner ehemaligen Randlage im politischen Raum in einem eher historischen Ausbauzustand, so daß seine Ausweisung als Kulturdenkmal in Vorbereitung ist (vgl. Kap. 7.1.2). Bis zur Öffnung der innerdeutschen Grenze wurden nur relativ geringe Frachtmengen transportiert.



Verkehrsführung (M 1 : 25.000)

-  Straße
-  Eisenbahn
-  Schifffahrtsweg



## Entwicklung

Da die innerörtliche Verkehrsinfrastruktur nahezu allein der Erschließung der Wohnhäuser und der Landwirtschaft dient, steht aus landschaftsplanerischer Sicht nichts einer Betonung der Wohnfunktion des Straßenraumes durch folgende Maßnahmen entgegen:

- Langfristiger Ersatz von Asphaltbelägen (z.B. im Rahmen von Erneuerungsarbeiten) durch Pflasterungen.
- Begrenzung der Geschwindigkeit auf der Hauptstraße.
- Der Ausbau der Wirtschaftswege innerhalb der Biotopverbundachsen soll nicht intensiviert werden.

Durch den dramatischen Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der A 24 ist aus landschaftsplanerischer Sicht ein Lärmschutz erforderlich. Ansprüche auf Lärmschutz entsprechend den Immissionsgrenzwerten der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) sind mittels einer lärmtechnischen Untersuchung zu ermitteln. Die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen ist mit einer Umweltverträglichkeitsstudie zu prüfen.

Der Elbe-Lübeck-Kanal soll für den Europakahn (1.250 t) ausgebaut werden. Nach Auskunft des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg ist damit jedoch mittelfristig nicht zu rechnen und bestehen keine detaillierten Planungen, wobei zumindest abzusehen ist, daß die Kanalverbreiterung, wenn sie erfolgt, auf der Ostseite stattfindet. Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt sowie mögliche Varianten sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu prüfen.

Das Gebiet der Gemeinde liegt innerhalb von zwei Trassen(grob)korridoren der geplanten Transrapidstrecke Berlin - Hamburg (nördlicher Hauptkorridor und Verbindungskorridor Geesthacht - Hornbek). Die erwarteten Auswirkungen

1. der Projektanlagen (u.a. 2 Fahrspuren, je 5 m breit, ebenerdig oder aufgeständert; Einschnitte, Dämme, Brücken, eingezäunte Sicherheitszone),
2. des Betriebs der Anlage (geplant 72 Züge je Tag und Richtung zwischen 6 Uhr morgens und 1 Uhr nachts bei bisher nicht festgestellten Schallimmissionen und Erschütterungen insbesondere bei Zugbegegnungen u.a.),
3. durch den Bau der Anlage (Baustellenbetrieb, Materiallager, Baustraßen, Feldfabriken u.a.)

würden mit dem Gemeindegebiet einen Bereich von sehr hoher Bedeutung für den Schutz der Natur und der Landschaft erheblich und irreversibel beeinträchtigen.

Durch den geplanten Trassenverlauf wird das NSG „Talhänge bei Göttin“ und damit ein Schwerpunktgebiet des Biotopverbundes durchschnitten. Damit würde dessen Realisierung stark behindert werden.

Die Untertunnelung des Stecknitz-Delvenau-Schmelzwassertals mit geplantem Austritt der Bahnanlage im Bereich der als geologisch schützenswertes Objekt geltenden Hangkante muß aus landschaftsplanerischer Sicht abgelehnt werden, da der Gebietscharakter irreversibel verändert werden würden. Erschwerend kommt hinzu, daß eine Veränderung im Wasserregime des Schmelzwassertals nicht auszuschließen ist.

Durch den oberirdischen Verlauf der Trasse südlich der A 24 im Grambeker Forst erfolgt eine Verbreiterung des Querriegels und der Barrierewirkung für Mensch und Tier. Ferner muß mit einem erheblichen Anstieg der Schallemission gerechnet werden, so daß die Erholungsnut-

zung (überregionaler Rad- und Wanderwege) im weiteren Bereich erheblich beeinträchtigt wird.

Durch den geplanten Trassenverlauf sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt im Gemeindegebiet zu erwarten. Aus Sicht des Landschaftsplans ist eine Trassenführung im Gemeindegebiet keinesfalls möglich.

### **7.3 Ver- und Entsorgung**

#### **7.3.1 Trinkwasser / Abwasser**

Die Wasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers von Grambek erfolgt über die Stadt Mölln. Die Wasserentnahme über Brunnen aus dem oberflächennahen Grundwasser ist wegen der Beeinträchtigung durch Schadstoffe (z.B. Nitrat, Pflanzenschutzmittel) als problematisch anzusehen (KEP 1992 - 1996). Eine Wasserentnahme als Trinkwasser erfolgt nicht in der Gemeinde.

#### **Entwicklung der Abwasserbeseitigung**

Folgende Punkte sollten bei der zukünftigen Entwicklung der Abwasserbeseitigung beachtet werden:

- o Um die abzuführende Menge an Oberflächenwasser zu reduzieren, soll grundsätzlich die Versiegelung innerorts auf öffentlichen und privaten Flächen auf das notwendige Maß reduziert werden.
- o Bei der Anlage von Regenrückhaltebecken sind folgende Aspekte zu beachten:
  - Mit der Anlage des Regenrückhaltebeckens darf nicht in wertvolle Biotopstrukturen eingegriffen werden.
  - Die Ausgestaltung des Beckens soll derart erfolgen, daß sich der Teich durch naturnahe Gestaltung in die Landschaft einfügt und eine gewisse Biotopqualität erhält.  
Eine landschaftsplanerische Detailplanung soll hier begleitend zur technischen Planung erfolgen.

#### **7.3.2 Energie**

Die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG (Schleswig AG).

Im nördlichen Gemeindegebiet verläuft eine Mittelspannungs-11 kV-Freileitung. Mittelfristig ist der Abbau der Freileitungen vorgesehen (SCHLESWAG nachr. vom 26.6.1996). Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist die genaue Lage von Versorgungsleitungen beim Scheswag-Bezirk Alt-Mölln, Tel. 04542/3936, zu erfragen.

Die Gasversorgung erfolgt über die Stadtwerke Mölln (GEMEINDE GRAMBEK 1994).

## Entwicklung

Nachteilige Auswirkungen der Freileitungen zeigen sich im Bereich der Hochflächen darin, daß Gehölze im Leitungsbereich zurückgeschnitten und entfernt oder gar nicht erst zugelassen werden. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist dementsprechend der Abbau der Freileitungen wie vorgesehen anzustreben.

## Windenergie

In dem als Starkwindgebiet einzustufenden Bundesland Schleswig-Holstein gewinnt die Nutzung der Windkraft zunehmend an Bedeutung, wobei jedoch die Windgeschwindigkeiten zum Landesinneren hin - damit auch im Kreis Herzogtum Lauenburg - abnehmen.

Mit der Änderung des § 35 BauGB durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189) wird die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1997 ist die uneingeschränkte Nutzung des Außenbereichs für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, soweit keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die Fortschreibung der Regionalpläne durch die Landesplanungsbehörde soll bis zum 31.12.1996 eingeleitet werden. Ziel ist es, Eignungsräume bzw. Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Nach der Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Lauenburgische Seen“ ist es verboten (...), Windkraftanlagen zu errichten, vgl. § 4 der o.g. Verordnung.

Zur Vorklärung gegebenenfalls auftretender Standortfragen im Rahmen des Landschaftsplans sind nur eingeschränkte Aussagen möglich. Der Landschaftsplan kann nur grundsätzlich zu beachtende landschaftsplanerische Anforderungen für das Gemeindegebiet bezüglich einer ggf. auftretenden Standortfrage für Windenergieanlagen benennen:

- In für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope, Biotopverbundflächen) ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dies gilt zudem in Bereichen mit einer hohen Bedeutung für die Vogelwelt, wie z.B. größere Wasserflächen (vgl. auch Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1995).
- Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern darf der Eindruck des Kulturdenkmals nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. auch Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1995).
- Zu Wald, Siedlungen und Einzelhäusern sind ausreichende Abstände einzuhalten (für Einzelanlagen z.B. zu Einzelhäusern 300 m, zu ländlichen Siedlungen 500 m, zu Waldgebieten 200 m, zu Bundesstraßen ca. 100 m (vgl. Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1995).

Auch aus Sicht des Landschaftsplans ist das Gemeindegebiet nicht für die Errichtung von

Windkraftanlagen geeignet. Die Gemeinde ist als Teil des Naturparks Lauenburgische Seen ein Schwerpunktgebiet für die Erholungsnutzung mit überregionaler Bedeutung. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung zu erwarten. Auch die naturräumliche Ausstattung mit den als geologisch schützenswerte Objekte eingestuften Schmelzwassertälern und deren angrenzenden Hängen würden durch die Gestalt und den Betrieb von Windkraftanlagen ebenfalls in ihrer Eigenart stark beeinträchtigt. Weiterhin spricht die Biotopausstattung, überwiegend Wald, gegen eine Errichtung. Im Hinblick auf die sehr große Bedeutung des Gemeindegebietes für die überregionale Erholung soll auf eine Errichtung von Windkraftwerken verzichtet werden.

Die Errichtung von Windenergieanlagen als Nebenanlagen (z.B. gewerblicher, land-, forstwirtschaftlicher bzw. kommunaler Betriebe) wird nicht von der o.g. Regelung berührt (INNEN-MINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1996).

### 7.3.3 Abfall

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg mbH (AWL) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragte Dritte durch. Die Entsorgung erfolgt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung). Schadstoffe aus privaten Haushalten ("Sonderabfälle") sowie Kleinmengen aus dem Gewerbe können durch Abgabe an den Abfallwirtschaftsstationen Grambek und Wiershop entsorgt werden. Des weiteren besteht die Möglichkeit, in Grambek Bauabfälle (Sortierungsanlage, Deponie), Gartenabfälle (Grünabfallannahme) sowie Bodenaushub zu entsorgen.

### 7.3.4 Altlastenverdachtsflächen

Altlastenverdachtsflächen werden in Altablagerungen und Altstandorte gegliedert.

**Altablagerungen** sind stillgelegte, nach ehemaligem Recht genehmigte bzw. ungenehmigte Abfallablagerungen sowie sonstige Verfüllungen und Aufhaldungen. Auf diesen Standorten kann durch die Einlagerung von Haushaltsmüll oder Sonderabfällen u.U. ein breites Spektrum von Kontaminatoren (Fremd- und Schadstoffe) vorliegen. **Altstandorte** sind aufgelassene sonstige Verdachtsflächen noch in Betrieb befindlicher Gewerbe- oder Industriebetriebe, bei denen im Boden gefährliche Stoffe vermutet werden, von denen auch heute noch eine Gefährdung ausgehen kann. Hierunter fallen auch Rüstungsstandorte. Im Kreis Herzogtum Lauenburg werden die Altablagerungen und Altstandorte hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials untersucht (KEP o.J.).

Nach schriftlicher Mitteilung der Wasserwirtschaftsabteilung des Umweltamtes Kreis Herzogtum Lauenburg befinden sich in der Gemeinde Grambek 11 Altlastenverdachtsflächen. Eine Übersicht über die Lage gibt die Themenkarte.

Es handelt sich um zwei ehemalige Rüstungsstandorte: die Hauptheeresmunitionsanstalt Mölln, die z.T. auf dem Gemeindegebiet liegt, sowie einen Munitionssprengplatz an der östlichen Gemeindegrenze.



**Altlastenverdachtsflächen (M 1 : 25.000)**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. Ehemaliges Munitionsbehelfslager | 7. Laufende Mehrkomponentendeponie              |
| 2. Gelände der Fa. Chenille         | 8. Altablagerung                                |
| 3. Ehem. Aowrackplatz               | 9. Gelände Fa. Gebr. Meyer GmbH                 |
| 4. Grambeker Heide - Ring           | 10. Ehem. Munitionssprengplatz                  |
| 5. Bauschuttablagerung              | 11. Baggergut-Ab lagerung aus Elbe-Lübeck-Kanal |
| 6. Altablagerung                    |   |

Die dargestellten Altablagerungen weisen unterschiedliche Prioritätsstufen auf. Ein Standort mit hoher Prioritätsstufe (I) befindet sich im Bereich des alten Deponiekörpers. Auf der ca. 4,5 ha großen Fläche mit einem Volumen von 800.000 m<sup>3</sup> wurde Hausmüll, Bauschutt und sonstiger Abfall wie Bodenaushub und pflanzliche Abfälle deponiert. Nordöstlich von dieser Fläche befindet sich eine ca. 1,8 ha große Fläche mit einem Volumen von ca. 100.000 m<sup>3</sup>, wo Bauschutt und Bodenaushub abgelagert wurden. Sie wurde mit einer mittleren Priorität II dargestellt. Eine weitere Fläche mit mittlerer Prioritätsstufe (II) befindet sich nördlich des Kreuzungsbereichs Kirschweg/Grambeker Heide. Die Fläche ist ca. 0,2 ha groß und weist ein Volumen von ca. 3.000 m<sup>3</sup> auf. Hier wurde Hausmüll und pflanzliche Abfälle deponiert.

Im Altlastenkataster des Kreises erfaßte Altstandorte sind das Gelände der Fa. Chenille (Kunststoffverarbeitung) und ein ehemaliger Autowrackplatz. Sonstige Verdachtsflächen sind der Grambeker Heide-Ring (Motorsportanlage), laufende Mehrkomponentendeponie der Abfallentsorgungsanlage, Gelände der Fa. Gebr. Meyer GmbH (Fuhrbetrieb, Holzspäne, Abbrucharbeiten). Ferner wurde die Baggergutablagerung am Elbe-Lübeck-Kanal dargestellt.

#### 7.4 Wasserwirtschaft, Gewässergüte, Teichwirtschaft

Ausbau und Unterhaltung der Gewässer haben eine nachhaltige Auswirkung auf den Naturhaushalt. Die Einflüsse von Einleitungen bzw. deren Vermeidung werden in Kap. 7.3.1 beschrieben.

Im Planungsgebiet ist der Gewässerpflegetherverband Hellbach-Boize für die Unterhaltung der Verbandsgewässer zuständig. Der gegenwärtige Ausbauzustand der Gewässer im Gemeindegebiet und ihre Bedeutung für Natur und Landschaft ergeben sich aus den Aussagen der Kap. 2.2.4, 5.2.4 und 5.2.5.

Zur Gewässergüte liegen nur Daten für den Elbe-Lübeck-Kanal und den Hellbach vor (vgl. Kap. 2.24). Für beide Gewässer wird die Güteklasse II, mäßig belastet, angegeben.

Problematische Ausbauten im Gemeindegebiet sind insbesondere Begradigung, Sohlvertiefung, Uferverbau sowie Aufstau von Gewässern. Besonders negativ wirken sich die starken Veränderungen des natürlichen Gewässerprofils im Oberlauf und in der Quellregion der Alten Furth aus. Begradigungen und intensive Unterhaltung schränken das Selbstreinigungsvermögen der betroffenen Fließgewässer sehr ein.

Durch die Speisung der Grambeker Teiche wird z.B. die Durchgängigkeit der Gewässersohle der Alten Furth unterbrochen, und es kann zu Beeinträchtigungen der Gewässergüte (s.u.) kommen.

Positiv im Gemeindegebiet ist der naturnahe Verlauf des Hellbachs und in Abschnitten der Alten Furth zu bewerten.

Zu Belastungen der Gewässer führen die Einleitung von Abwässern aus den Siedlungsbereichen, die Einleitung von den Straßen stammenden Oberflächenwassers sowie Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Hinzu kommen Beeinträchtigungen seitens der Teichwirtschaft. Das Ablassen der Teiche bewirkt Schlamm- und Nährstoffeinträge sowie Störungen des Wärmehaushalts (Erhöhung der Gewässertemperatur im Sommer, Abkühlung im Winter).

Die Grambeker Teiche entstanden durch Kiesabbau Ende der 40er Jahre (GEMEINDE GRAMBEEK 1994). In dem Gebiet hat sich mittlerweile ein reich strukturierter Biotopkomplex gebildet (vgl. Kap. 5.2.4), der von sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist.

### **Entwicklungsziele und -maßnahmen**

Gemäß Landeswassergesetz dürfen Gewässer nur so ausgebaut werden, daß insbesondere durch Bepflanzung an Ufern und Böschungen natürliche Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten bleiben oder sich neu entwickeln können, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht etwas anderes erfordert.

Ferner benennt das Landeswassergesetz ausdrücklich, daß die Gewässerunterhaltung den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen hat. Die Unterhaltung umfaßt den Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 28 WHG), aber auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind, sowie die Schaffung, Erhaltung, Wiederherstellung eines natürlichen oder naturnahen und standorttypischen Pflanzen- und Tierbestandes [§ 38 (1) LWG].

Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Ziel einer naturnahen Gestaltung dienen, werden nach den „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern“ und der „Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes“ sowie ihrer Durchführungsverordnung vom 27. August 1992 vorrangig gefördert.

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern werden ersetzt durch das Investitions- und Förderprogramm „Regeneration der Fließgewässer“; dieses Programm befindet sich zur Zeit in der Verbandsanhörung. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Artikel 6) ist der § 51 geändert worden. Unterhaltungsaufwendungen werden mittels eines Pauschalzuschusses gefördert.

Zuständig ist der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize, der diese Möglichkeiten verstärkt nutzen sollte (LANU 1996).

Landschaftsplanerisches Ziel ist es, den Zustand sowohl der Einzelgewässer als auch des gesamten Fließgewässersystems in der Gemeinde Grambek im Hinblick auf Biotopqualität, Gewässergüte und Landschaftsbild aufzuwerten und zu einem naturnäheren Zustand zu entwickeln:

- o Die naturnahen Abschnitte der Fließgewässer, insbesondere des Hellbachs und in Teilen der Alten Furth sind zu erhalten.
- o Die eingetieften und begrädigten Gewässerabschnitte der Alten Furth sollen so entwickelt werden, daß sich durch die natürliche Fließgewässerdynamik abwechslungsreiche Längs- und Querprofile entwickeln; mit der entsprechenden Steigerung von Lebensraumqualität, Selbstreinigungs- und Wasserhaltevermögen. Hierzu ist dem Gewässer durch ausreichend breite Uferrandstreifen Raum für Eigendynamik zur Verfügung zu stellen.

- o Langfristig soll die Durchgängigkeit der Gewässersohle wiederhergestellt werden. Fischeiche sollen abgekoppelt oder in den Nebenschluß der Gewässer verlegt werden.
- o Es soll wasserwirtschaftlich festgelegt werden, wo im Verlauf der Verbandsgewässer im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Niederungsbereichen auf Maßnahmen zur Unterhaltung verzichtet werden kann. Die Extensivierung der Unterhaltungsmaßnahmen trägt ebenfalls zur Steigerung der Selbstreinigungskraft bei.
- o Notwendige Räumungen sollen abschnittsweise je nach Verkräutung im Abstand mehrerer Jahre, möglichst wechselseitig vorgenommen werden. Handräumung ist maschineller Arbeit vorzuziehen.
- o Räumungen sollen auf den Zeitraum von 15. August bis 15. November beschränkt werden.
- o Aushubboden und Mähgut sollen nicht in der Niederung deponiert werden.
- o Grabenunterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend § 6 Pflanzenschutzgesetz ohne chemische Mittel durchzuführen.
- o Uferrandstreifen sind an sämtlichen Fließgewässern erforderlich. Innerhalb dieser Streifen sollen natürliche Profilveränderungen toleriert werden.
- o Die Einträge aus der Landwirtschaft sollen durch eine fach- und bedarfsgerechte Düngung reduziert werden. Auch unmittelbar an Gräben, die lediglich temporär Wasser führen, dürfen entsprechend § 6 Pflanzenschutzgesetz Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden.
- o Fischeiche sollen, soweit die Nutzung nicht aufgegeben wird, extensiv genutzt werden (s. Kap. 5.2.4).
- o Ein Abschwemmen von Zuchtfischen aus Teichanlagen soll vermieden werden.
- o Um vorhandene Belastungen nicht zu verschärfen, sollen keine weiteren Teichanlagen zugelassen werden.
- o An den Gewässern sollen außerhalb naturnaher Bereiche Uferrandstreifen angelegt werden, um den Gewässern Raum für die eigene Fließdynamik zu geben, Einträge aus benachbarten Flächen abzupuffern und eine ufertypische Vegetation entwickeln zu können. Die Uferrandstreifen sollen aus der Nutzung genommen werden. Die Breite der Uferrandstreifen ist abhängig von der Fließgewässergröße: Gräben mindestens 3 m, an den Verbandsgewässern 10 m.

## 7.5 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft hat in Grambek keine besondere Bedeutung mehr. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wurde z.T. schon vor dem 1. Weltkrieg aufgegeben und



aufgeforstet. Weitere Aufforstungen folgten. Zusätzliche Flächen wurden in Sportanlagen (Golfplatz, Segelflugplatz, Motocrossplatz) umgenutzt.

In der Gemeinde befinden sich noch 131 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Stand 1991). Das entspricht einem Flächenanteil am Gemeindegebiet von etwa 10%. Auch die Tierproduktion spielt in Grambek eine untergeordnete Rolle (STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN 1992). Der Landschaftsrahmenplan gibt mit einer bereinigten Ertragsmeßzahl für das gesamte Gemeindegebiet von unter 25 ein sehr geringes Ertragspotential an.

Die verbliebenen Landwirtschaftsflächen werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Dauergrünland nimmt etwa 40% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Dauergrünlandflächen befinden sich schwerpunktmäßig in Bereichen mit einem höheren Grundwasserstand (Niederungen) sowie im unmittelbaren Anschluß an die Hofstellen. Ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen wurde im Rahmen von Stilllegungsprogrammen stillgelegt. Sie können entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen wieder in Nutzung genommen werden.

Aufgrund ihrer Nutzung der freien Landschaft hat die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. In ihrer extensiven Wirtschaftsweise, wie sie vor der Industrialisierung stattfand, hat sie den Arten- und Biotopreichtum sowie die Strukturvielfalt der Kulturlandschaft hervorgebracht. Naß- und Feuchtgrünland, Streuobstwiesen, artenreiches, mesophiles Grünland sind Beispiele für diese Kulturbiotope. In vielen Bereichen stellt landwirtschaftliche Nutzung die Voraussetzung für deren Erhalt dar.

Die Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahren/Jahrzehnten mit modernen Produktionsformen wirkt sich ganz erheblich zu Lasten des Naturhaushalts aus. Durch eine für die Landwirtschaft optimale Flächenausnutzung kam es zu einer Verarmung an landwirtschaftlichen Kleinstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer). Dieses wird insbesondere im südlichen Gemeindegebiet deutlich.

Intensivbewirtschaftung läßt die acker- und grünlandtypische Begleitflora und -fauna verarmen. Entwässerung sowie der Einsatz von Düngern und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln haben die Vereinheitlichung der Standortverhältnisse und somit eine Reduzierung der Artenvielfalt zur Folge.

Überaus problematisch sind die Nährstofflasten aus der Landwirtschaft für den gesamten Naturhaushalt. Die nicht durch die Nutzpflanzen entzogenen Überschüsse an Pflanzennährstoffen auch aus der ordnungsgemäßen Düngung gelangen in Grund- und Oberflächenwasser sowie in angrenzende Lebensräume.

Zudem wird durch die häufig bis unmittelbar an den Gewässerrand heranreichende Bewirtschaftung eine gewässertypische Vegetationsentwicklung unterdrückt und damit die Selbstreinigungskraft der Gewässer zusätzlich geschwächt.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln kann zu einer weiteren Belastung von Boden und Gewässern führen. Das Risiko einer Belastung ist abhängig vom Wirkstoff und von den Standortverhältnissen. Eine Gefährdung für das Grundwasser ist bei Sandböden mit hohem Grundwasserstand eher gegeben als etwa auf lehmigen, grundwasserfernen Standorten (vgl. Kap. 2.2.3 und 2.2.4). Offene Gewässer werden über die Luft und durch Erosion kontaminierten Bodens belastet. Eine weitere Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgt bei nicht standortgemäßer Bewirtschaftung erosionsanfälliger Böden. Insbesondere

durch Winderosion gefährdet sind die Sandböden.

### **Entwicklungsziele und -maßnahmen**

- o Zur Sicherung des freien Landschaftsraumes und als Voraussetzung für eine umweltverträglichere Landwirtschaft soll der Außenraum des Planungsgebietes auch künftig bevorzugt in extensiver landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.
- o Dabei ist auf allen Produktionsflächen eine dem Naturhaushalt angepaßte landwirtschaftliche Nutzungsintensität, die insbesondere dem Schutz des Grundwassers und dem Biotop- und Artenschutz Rechnung trägt (ausreichender Abstand zu Knicks, Fließgewässern, Einzelbäumen u.a., Ausbildung von Ackerrandstreifen), anzustreben.
- o Die im Rahmen von Stilllegungsprogrammen entstandenen Brachflächen sollen bei Wiederaufnahme der Nutzung nach Ablauf der Programme aus Grundwasserschutzgründen als extensives Grünland genutzt werden.
- o Auf den empfindlichen Standorten der Niederungen, vorrangig im Bereich vorhandenen Feuchtgrünlandes, ist eine extensive Grünlandnutzung anzustreben. Aus den sehr feuchten Bereichen ist die Nutzung herauszunehmen.
- o Zum Schutz der Oberflächengewässer sollen Uferrandstreifen zu Fließgewässern sowie auch Pufferstreifen zu den Kleingewässern aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.
- o Landschaftliche Kleinstrukturen sind innerhalb der Produktionsflächen zu erhalten.
- o Bei Aufgabe oder Stilllegung von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll diese aufgrund der hohen Bedeutung von freien Flächen für die Erholungsfunktion und den Biotop- und Artenschutz in Anbetracht des ohnehin hohen Waldanteils in der Gemeinde offengehalten werden.

### **Förderungsprogramme**

Die zuvor genannten Ziele und Maßnahmen sowie auch im Landschaftsplan zu anderen Themenkomplexen dargestellten Maßnahmen betreffen landwirtschaftliche Nutzflächen und bedingen jeweils in unterschiedlichem Maße eine Rücknahme der Bewirtschaftung und damit auch Ertragseinbußen für die Landwirte. Der Schutz und die Entwicklung des Naturhaushaltes können nicht allein zu Lasten der Landwirte erfolgen. Ertragseinbußen müssen durch Erstattungszahlungen ausgeglichen werden.

Die Ziele und Maßnahmen werden durch verschiedene Förderprogramme unterstützt, die in Anhang II genauer aufgeführt sind.

## **7.6 Forstwirtschaft**

Der Anteil von Waldflächen am Gemeindegebiet entspricht mit einer Betriebsfläche von ca.

1.050 ha (STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN 1992) rund 80% der Fläche. Er liegt damit um ein Vielfaches über den Waldanteil von 24% innerhalb des Kreises (LRP 1996). Der überwiegende Teil der Waldfläche wird von Nadelbäumen eingenommen, die ursprünglich nur eine sehr untergeordnete Rolle am Gehölzbestand spielten. Ferner wurde ein Großteil der Laubbaumaufforstung mit naturraumuntypischen, z.T. fremdländischen Arten wie Roteiche und Eßkastanie u.a. vorgenommen.

Problematisch im Hinblick auf die Zerstörung gewachsener Bodenstrukturen ist das Pflügen der Waldböden. Noch nach Jahren sind die tiefen Pflanzschichten im Wald zu erkennen. Nach Ansicht der Gemeinde ist in den Waldbereichen nicht tiefgepflügt worden. Es wurde lediglich die verfilzte Grasschicht aufgerissen.

Der Wald hat neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt:

- Wald sichert Standorte mit natürlichem oder naturnahem Bodenaufbau. Dies gilt vor allem für die alten Waldstandorte wie die bewaldete Hangkante südlich der A 24 oder Waldstandorte an der Alten Furth.
- Der Wald schützt den Boden gegenüber Wassererosion in den steileren Bereichen entlang der Hangkanten.
- Die Bruchwälder und sonstigen naturnahen Laubwälder bieten wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.
- Die größeren Wälder besitzen eine hohe Bedeutung für die Ausfilterung der Luftschadstoffe.
- Die Wälder besitzen grundsätzlich eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Nachteilig auf den Naturhaushalt wirken:

- die monostrukturierten, standortfremden Nadel- und Mischwaldbestände sowie fremdländische Laubgehölze sowohl im Hinblick auf den Bodenschutz (Versauerung) als auch auf den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild.
- Zerstörung der gewachsenen Bodenstruktur durch Pflügen.

### **Entwicklungsziele und -maßnahmen**

- o Gemäß den Grundsätzen im Landesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 LNatSchG) sind Wälder naturnah zu bewirtschaften. Grundsätzliche Hinweise zur Bewirtschaftung, die aus landschaftsplanerischer Sicht berücksichtigt werden sollen, finden sich in Kap. 5.2.5.
- o Neben größeren, unzerschnittenen und ungestörten Waldflächen Ausbildung eines Mosaiks von unterschiedlichen Sukzessionsstadien (gehölzfreie Lichtungen, Jungwuchs/Stangenholz, Altbestand, abgestorbene Gehölze) in räumlichem Zusammenhang in Teilbereichen.